



Bundesministerium  
der Justiz

Berlin, 1. Juni 2012

**Bericht über die Rechtsprechung des  
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte  
und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren  
gegen die Bundesrepublik Deutschland  
im Jahr 2011**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat</b>	<b>8</b>
• Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung	8
• Freiheit und Sicherheit	9
• Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	13
• Zugang zu einem Gericht	14
• Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist	15
• Schutz des Privat- und Familienlebens	19
• Freiheit der Meinungsäußerung	20
• Recht auf wirksame Beschwerde	21
• Schutz des Eigentums	24
<b>3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat</b>	<b>26</b>
• Freiheit und Sicherheit	26
• Zugang zum Gericht	27
• Schutz des Privat- und Familienlebens	27
• Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	28
• Freiheit der Meinungsäußerung	31
• Schutz des Eigentums	32
<b>4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung</b>	<b>34</b>
Offensichtliche Unbegründetheit	34
• Freiheit und Sicherheit	34
• Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist	35
• Zugang zum Gericht	36
• Schutz des Eigentums	37
<b>5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung</b>	<b>38</b>
a) Offensichtliche Unbegründetheit	38
• Faires Verfahren	38
• Schutz des Privat- und Familienlebens	40

•	Recht auf Bildung	41
b)	Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe	42
<b>6.</b>	<b>Streichungen von Rechtssachen</b>	<b>42</b>
<b>7.</b>	<b>Umsetzung der Urteile</b>	<b>43</b>
•	Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Gewaltandrohung in polizeilicher Vernehmung, sieben Tage unbekleidet in Sicherheitszelle)	45
•	Freiheit und Sicherheit, keine Strafe ohne Gesetz (Sicherungsverwahrung)	47
•	Zugang zum Gericht (Nichtbefolgung einer einstweiligen Anordnung)	52
•	Rechtsschutz bei überlangen Verfahren	53
•	Schutz des Privat- und Familienlebens (Umgangsrecht und Sorgerecht)	54
•	Recht auf freie Meinungsäußerung (Whistleblowing)	58

## 1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2011 sind insgesamt 64.500 Beschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Große Kammer, Kammer, Ausschuss, Einzelrichter) vorgelegt worden<sup>1</sup>. Dies entspricht einem Anstieg von 5 % gegenüber 2010. Am Ende des Jahres 2011 waren 151.600 Beschwerden anhängig. Damit hat sich die Zahl der anhängigen Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr (139.650) weiter erhöht.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof 50.677 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Verfahrensregister gestrichen und in 1.511 Fällen Urteile gefällt. Dies entspricht einem Anstieg der entschiedenen Fälle von 27 % gegenüber dem Vorjahr. Der Anstieg resultiert in erster Linie aus einer Zunahme der Unzulässigkeitsentscheidungen (+ 31 %).

Von den im Jahr 2011 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 1754 gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31. Dezember 2011 waren insgesamt 3003 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. auch ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Art. 54 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen der beschwerdegegnerische Staat Stellung nehmen soll. Im Jahr 2011 wurden 32 Fälle der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2011 insgesamt 1095 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und 41 Urteile gefällt. Die Urteile betrafen 46 Beschwerden. In 31 Urteilen hat der EGMR mindestens eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. In 17 Fällen hat er Beschwerden, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, für unzulässig oder unbegründet gehalten. Einen Fall hat der Gerichtshof nach

---

<sup>1</sup> Die Zahlen beruhen auf den Statistiken des EGMR, die auf der Webseite des Gerichtshofs zu finden sind: [www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Statistics/Statistical+data/OldStats.htm](http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Statistics/Statistical+data/OldStats.htm). Der Gerichtshof weist nur die Beschwerden statistisch aus, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen. In 9 weiteren Fällen, die nicht zugestellt wurden, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Die weiteren Entscheidungen in deutschen Sachen, insbesondere die Entscheidungen der Dreier-Ausschüsse und Einzelrichter, die nicht näher begründet sind, werden im Bericht nicht dargestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2011, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sollen folgende Entscheidungen besonders hervorgehoben werden.

In dem Individualbeschwerdeverfahren W. gegen Deutschland (Nr. 12884/03) entschied der Gerichtshof mit Urteil vom 17. Februar 2011, dass die Pflichtangabe der Nichtmitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft auf der Lohnsteuerkarte des Beschwerdeführers unter den besonderen Umständen des Falles nicht gegen das Recht des Beschwerdeführers auf Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) oder gegen sein Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens verstoßen habe. (siehe Seite 29).

In dem Individualbeschwerdeverfahren S. gegen Deutschland (Nr. 17080/07) stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 15. September 2011 eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, da dem mutmaßlichen biologischen Vater eines Kindes ein Umgangs- und Auskunftsrecht ohne Prüfung des Kindeswohlinteresses vorenthalten wurde. Auch wenn die Vaterschaft nicht festgestellt sei und das Kind bei seinen rechtlichen Eltern lebe, müssten die Gerichte angesichts der vielfältigen Familienkonstellationen im Einzelfall feststellen, ob Kontakte mit dem mutmaßlichen biologischen Vater im Interesse des Kindes liegen (siehe Seite 19).

Mit Urteil vom 7. Juli 2011 stellte der Gerichtshof in dem Individualbeschwerdeverfahren H. gegen Deutschland (Nr. 20999/05) fest, dass das siebentägige unbedeckte Unterbringen eines Strafgefangenen in einer Sicherheitszelle gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) verstößt (siehe Seite 8).

Eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 21. Juli 2011 in dem Whistleblowing-Fall H. gegen Deutschland (Nr. 28274/08) fest. Die deutschen Arbeitsgerichte hätten keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeberin und den Rechten der Beschwerdeführerin herbeigeführt, indem sie die fristlose Kündigung der in der Altenpflege tätigen Beschwerdeführerin bestätigten, die Strafanzeige wegen Betruges gegen ihre Arbeitgeberin erstattet hatte (siehe Seite 20).

Dagegen erklärte der Gerichtshof die Individualbeschwerden D. und andere gegen Deutschland (Nrn. 319/08, 2455/08, 7908/10, 8152/10, 8155/10) am 22. September 2011 für unzulässig. Die Weigerung der deutschen Behörden, die Kinder der Beschwerdeführer vom Sexualkundeunterricht

und anderen schulischen Pflichtveranstaltungen zu befreien, stellte nach Auffassung des EGMR keinen Verstoß gegen das Recht auf Bildung (Art. 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK) oder andere Konventionsgarantien dar (siehe Seite 41).

Auch im Fall S. und andere gegen Deutschland (Nr. 24120/06) hat der Gerichtshof am 31. Mai 2011 die auf Entschädigungszahlung gerichteten Beschwerden mehrerer Überlebender des Waffen-SS-Massakers von Distomo (Griechenland) im Jahre 1944 für unzulässig erklärt. Es fehle bereits an einer konkreten „berechtigten Erwartung“ im Sinne des Rechts auf Eigentum (Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK). Der Ausschluss eines individuellen Anspruchs auf Entschädigung seitens der deutschen Zivilgerichte beruhe legitimerweise auf einer Analyse des anwendbaren Rechts zur Zeit des Massakers. Es liege auch keine Diskriminierung gegenüber anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (Art. 14 EMRK) vor (siehe Seite 37).

In dem Individualbeschwerdeverfahren S. und G. gegen Deutschland (Nr. 8080/08 und 8577/08) stellte der EGMR am 1. Dezember 2011 jeweils eine Verletzung von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit) und Art. 11 EMRK (Versammlungsfreiheit) fest. Die beiden Beschwerdeführer waren während des G8-Gipfels für fünf Tage präventiv in Gewahrsam genommen worden, nachdem die Polizei in ihrem Auto Transparente mit den Aufschriften „Freedom for all prisoners“ und „Free all now“ gefunden hatte (siehe Seite 12).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2011 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

Selbstverständlich ist die Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Aus diesem Grund ist auch dieses Jahr wieder im Auftrag des BMJ ein weiterer Rechtsprechungsbericht erstellt worden, der diese Rechtsprechung für das Jahr 2011 erfasst. Dieser Bericht kann auf der Internetseite des Bundesministerium der Justiz unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de) unter dem Thema Menschenrechte gefunden werden.

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“ Datenbank des Gerichtshofs (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und Französisch, zu finden. Nichtamtliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJ unter [www.bmj.de/egmr](http://www.bmj.de/egmr) veröffentlicht. Dort befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache wird seit dem Jahr 2008 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz vom N. P. Engel Verlag herausgegeben (s. auch [www.eugrz.info/](http://www.eugrz.info/) unter EGMR-E).

Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht. Eine aktuelle Übersicht mit Zusammenfassungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg ([www.menschenrechte.ac.at](http://www.menschenrechte.ac.at)). Weitere Veröffentlichungen finden sich z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Neue Juristische Wochenschrift [NJW], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ].

Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Privatdozenten Dr. Marten Breuer, ist unter [www.egmr.org](http://www.egmr.org) im Internet zu finden.

## 2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

### Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

#### **Strafvollzug: Sieben Tage unbekleidet in Sicherheitszelle**

H. gegen Deutschland (Nr. 20999/05, Urteil vom 7.7.2011)

Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)

Der Fall betraf die Beschwerde eines Strafgefangenen, er sei im Gefängnis sieben Tage lang unbekleidet in einer Sicherheitszelle untergebracht worden. Der Beschwerdeführer sollte während der Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen von einer Einzelzelle in einen Gemeinschaftshaftraum umziehen, in dem die Toilette durch keinerlei Wand oder Vorhang vom Rest der Zelle getrennt war. Der Beschwerdeführer hielt das für rechtswidrig und weigerte sich, die neue Zelle zu beziehen. Als die Verlegung durchgeführt werden sollte, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und den Vollzugsbeamten in deren Verlauf der Beschwerdeführer in einen besonders gesicherten Haftraum verbracht wurde. Der Gefängnispastor, der ihn drei Tage nach seiner Unterbringung in der Sicherheitszelle besuchte, merkte in seinem Bericht an, dass der Beschwerdeführer unbekleidet war. Der Beschwerdeführer blieb eine Woche in der Sicherheitszelle.

Der Gerichtshof sah die siebentägige Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherheitszelle als solche durch die besonderen Umstände des Falls als gerechtfertigt an. Der Gerichtshof kam allerdings zu dem Schluss, dass es ausreichend starke und übereinstimmende Hinweise darauf gab, dass der Beschwerdeführer während seines gesamten Aufenthalts in der Sicherheitszelle unbekleidet war. Nach Auffassung des Gerichtshofs lägen keine ausreichenden Gründe vor, die eine so harte Behandlung wie den Entzug von Kleidung während des gesamten Aufenthalts in der Sicherheitszelle gerechtfertigt hätten. Folglich stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 3 EMRK fest. Er sprach dem Beschwerdeführer 10.000 Euro für den erlittenen immateriellen Schaden zu.

## Freiheit und Sicherheit

### Nachträgliche Unterbringung im Gefängnis zu Präventionszwecken

H. gegen Deutschland (Nr. 6587/04, Urteil vom 13.1.2011)<sup>2</sup>

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit) fest. Diese lag darin begründet, dass der Beschwerdeführer nach vollständiger Verbüßung seiner Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit und zu Präventionszwecken im Gefängnis untergebracht wurde, ohne dass diese Unterbringung bei der ursprünglichen Verurteilung des Täters angeordnet oder auch nur die Möglichkeit einer solchen späteren Anordnung vorgesehen war. Der Beschwerdeführer wurde im März 1999 wegen Vergewaltigung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Drei Tage vor der vollständigen Verbüßung seiner Strafe, im April 2002, ordnete die Strafvollstreckungskammer seine Unterbringung im Gefängnis auf unbestimmte Dauer nach dem Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern an, das im Januar 2002 in Kraft getreten war.

Der EGMR vertrat die Auffassung, dass die Freiheitsentziehung nicht „nach Verurteilung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 a) EMRK erfolgte, da in der Anlassverurteilung keine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt zu Präventionszwecken vorgesehen war. In seinem Urteil vom 17. Dezember 2009 im Fall *M. gegen Deutschland* hatte der Gerichtshof klargestellt, dass nur die Verurteilung wegen einer Straftat durch ein Strafgericht als „Verurteilung“ im Sinne dieser Bestimmung zu bewerten ist. Im Gegensatz dazu genügt die Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer, die Freiheitsentziehung einer Person fortauern zu lassen, den Anforderungen einer „Verurteilung“ nicht, da sie keine neue Feststellung dahingehend beinhaltet, dass die betreffende Person einer Straftat schuldig ist. Es handle sich auch nicht um eine Unterbringung „Psychisch Kranker“ nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 e) EMRK, da eine psychische Störung des Beschwerdeführers nicht geprüft worden sei. Zudem sei ein normales Gefängnis, in dem der Beschwerdeführer untergebracht war, keine geeignete Einrichtung, in der die Haftbedingungen auf psychisch Kranke ausgerichtet sein müssen.

Der Gerichtshof kam außerdem zu dem Schluss, dass die Umstände der Anordnung und die Dauer der Unterbringung auch im Hinblick auf das fortgeschrittene, aber noch nicht besonders hohe Alter und den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, der im Hinblick auf die Haft nicht als kritisch zu bewerten war, nicht das Mindestmaß an Schwere erreichten, um einer

---

<sup>2</sup> NLMR, 2011, 15; NJW 2011, 3423

unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichzukommen. Folglich lag keine Verletzung von Art. 3 EMRK vor.

### **Sicherungsverwahrung ohne Anordnung der Strafvollstreckungskammer**

S. gegen Deutschland (Nr. 6587/04, Urteil vom 24.11.2011)

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Beschwerdeführer hat die meiste Zeit seines Lebens im Gefängnis verbracht. Zuletzt verbüßte er eine Freiheitsstrafe für einen bewaffneten Raubüberfall. Im Anschluss daran befand er sich von Juni 2005 bis März 2008 in der Sicherungsverwahrung, die bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1978 gegen ihn angeordnet und zwischenzeitlich zur Bewährung ausgesetzt worden war.

Gemäß § 67 c StGB hätte vor Ende des Strafvollzuges geprüft werden müssen, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch erfordert. Darüber entschied das Landgericht jedoch erst am 30. März 2006. Dies lag u. a. daran, dass die Akten erst nach sechs Monaten von der Staatsanwaltschaft zum Landgericht gesandt wurden und der Sachverständige sein Gutachten erst nach sieben Monaten vorlegte. Der Zeitraum von neuneinhalb Monaten, in dem sich der Beschwerdeführer ohne den erforderlichen Gerichtsbeschluss in der Sicherungsverwahrung befand, war nach Auffassung des Gerichtshofs zu lang.

Der Gerichtshof stellte jedoch lediglich fest, dass sich die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK nur auf den Zeitraum der Fristüberschreitung beziehe. Ab dem Zeitpunkt, an dem das Landgericht– zwar verspätet, aber unter Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften – die Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung im Sinne von § 67 c Abs. 1 StGB festgestellt habe, liege kein Verstoß mehr vor. Nach Durchführung der Prüfung gemäß § 67 c Abs. 1 StGB sei die mit der Sicherungsverwahrung verbundene Freiheitsentziehung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 a) EMRK gerechtfertigt, da sie „nach Verurteilung“ erfolge. Trotz des langen Zeitraums zwischen der Anordnung der Sicherungsverwahrung in der Anlassverurteilung von 1978 und der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Jahr 2005 sei der hinreichende Kausalzusammenhang, den der EGMR in seiner ständigen Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 a) EMRK fordert, noch gegeben.

Zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Schadens sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine Summe von 5.000,- € zu.

**Sicherungsverwahrung – rückwirkende Verlängerung über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer hinaus**

K. gegen Deutschland (Nr. 17792/07, Urteil vom 13. 1.2011)<sup>3</sup>; M. gegen Deutschland (Nr. 20008/07, Urteil vom 13.1.2011); S. gegen Deutschland (Nr. 27360/04 und 42225/07, Urteil vom 13.1.2011); J. gegen Deutschland (Nr. 30060/04), Urteil vom 14.4.2011; H. gegen Deutschland (Nr. 4646/08, Urteil vom 24.11.2011)

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

Der EGMR stellte jeweils eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit) und eine Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) fest. Dem lag zugrunde, dass die Unterbringung der Beschwerdeführer in der Sicherungsverwahrung nachträglich über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer von 10 Jahren hinaus verlängert wurde.

Alle Beschwerdeführer sind mehrfach vorbestraft und wurden zuletzt zu Haftstrafen wegen schwerer (Sexual-)Straftaten verurteilt. In allen Fällen ordneten die Gerichte bereits im Urteil die Unterbringung der Beschwerdeführer in der Sicherungsverwahrung an, deren Fortdauer mehrfach, auch über die zum Zeitpunkt der Verurteilung geltende Vollstreckungshöchstfrist von 10 Jahren hinaus, angeordnet wurde. Es handelt sich jeweils um Parallelfälle zum Fall M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04)<sup>4</sup>. Hier stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 17. Dezember 2009 fest, dass die durch die Änderung des Strafgesetzbuches im Jahr 1998 möglich gewordene nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines Straftäters über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer hinaus das Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK) verletze und gegen den Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ (Art. 7 EMRK) verstoße.

Der Gerichtshof unterstrich nun erneut, dass die Sicherungsverwahrung vor Ablauf der 10-Jahresfrist als Freiheitsentzug „nach Verurteilung“ durch ein zuständiges Gericht i. S. v. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a) EMRK zulässig sei. Im Hinblick auf die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über die 10-Jahresfrist hinaus stellte er abermals fest, dass es keinen ausreichenden Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung der Beschwerdeführer und ihrem über die Höchstfrist von 10 Jahren fortdauernden Freiheitsentzug gebe.

<sup>3</sup> EuGRZ 2011, 255; NJOZ 2011, 1494

<sup>4</sup> NLMR 2009, 371; NJW 2010, S. 2495; EuGRZ 2010, 25; HRSS 2010 Nr. 65; JR 2010, 218; NStZ 2010, 263; StV 2010, 181

In den Urteilen vom 14. April und 24. November 2011 stellte der EGMR zudem klar, dass die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung auch nicht durch die staatliche Pflicht zum Schutz vor Straftaten gerechtfertigt sei, da die Freiheitsentziehung durch keinen der zulässigen Gründe gemäß Art. 5 Abs. 1 gedeckt war. Die Konvention lasse es nicht zu, dass Staaten Einzelpersonen vor Straftaten einer Person schützen, indem sie Maßnahmen ergreifen, die selbst gegen die Konventionsrechte dieser Person verstoßen.

In dem Urteil vom 24. November 2011 betonte der Gerichtshof, dass Deutschland bereits die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um diese Konventionsverletzungen für die Zukunft abzustellen. Er ist der Auffassung, dass die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 geeignet sei, künftige Konventionsverletzungen zu verhindern (vgl. unten 7.3 zur Umsetzung der Urteile). Der EGMR stellte in diesem Verfahren dennoch einen Verstoß gegen Art. 5 Abs.1 EMRK und Art. 7 EMRK fest. Er kritisierte, dass der Beschwerdeführer trotz Vorliegens einer psychischen Störung in einem gesonderten Flügel der JVA untergebracht war. Diese sei keine Einrichtung, die zur Unterbringung psychisch Kranker gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 e) EMRK geeignet sei.

Als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden sprach der Gerichtshof den Beschwerdeführern Beträge von 30.000 €, 25.000 €, 70.000 €, 27.467,- € und 20.000,- € zu. Dabei berücksichtigte er, dass dem Beschwerdeführer K. 4 Jahre und 8 Monate, dem Beschwerdeführer M. fast 4 Jahre, dem Beschwerdeführer S. insgesamt 11 Jahre und 2 Monate, dem Beschwerdeführer J. insgesamt 6 Jahre und 10 Monate und dem Beschwerdeführer H. 5 Jahre konventionswidrig die Freiheit entzogen worden ist.

## Freiheit und Sicherheit , Versammlungsfreiheit

### **Fünftägige präventive Ingewahrsamnahme während des G8-Gipfels**

S. und G. gegen Deutschland (Nr. 8080/08 und 8577/08, Urteil vom 1.12.2011)<sup>56</sup>

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Verletzung von Art. 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um zwei junge Männer, die im Juni 2007 nach Rostock reisten, um an den Demonstrationen gegen den G8-Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Heiligendamm nahe Rostock teilzunehmen. Nachdem die Polizei bei einer Personenkontrolle auf einem Parkplatz vor einer Justizvollzugsanstalt im Fahrzeug der Beschwerdeführer Transparente mit den Aufschriften „Freedom for all prisoners“ und „Free all now“ fand, wurden die Beschwerdeführer festgenommen und anschließend auf Anordnung des Amtsgerichts Rostock für die Dauer von fünf Tagen in Gewahrsam genommen. Das Gericht berief sich auf das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und befand, dass die Ingewahrsamnahme rechtmäßig gewesen sei, um der Begehung einer Straftat vorzubeugen. Die dagegen gerichteten Beschwerden blieben erfolglos. Ein gegen die Beschwerdeführer eingeleitetes Strafverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte wurde später eingestellt.

Der Gerichtshof prüfte zunächst, ob die Ingewahrsamnahme der Beschwerdeführer nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 c) EMRK zur Verhinderung einer Straftat gerechtfertigt war. Der Gerichtshof war jedoch nicht davon überzeugt, dass begründeter Anlass zu der Annahme bestand, dass der fortwährende Gewahrsam notwendig war, um die Beschwerdeführer an der Begehung einer hinreichend konkreten und spezifischen Straftat zu hindern. Es hätte genügt, die Transparente zu beschlagnahmen, um die Beschwerdeführer daran zu hindern, andere zur Befreiung von Gefangenen anzustiften. Darüber hinaus sei die Freiheitsentziehung auch nicht gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 b) EMRK zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gerechtfertigt. Die Pflicht, keine Straftat zu begehen, sei nicht hinreichend konkret und spezifisch genug, um nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs als „gesetzliche Verpflichtung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 b) EMRK zu gelten. Folglich stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK fest.

Der Gerichtshof stellte darüber hinaus fest, dass der Gewahrsam die Beschwerdeführer daran hinderte, an den Demonstrationen gegen den G8-Gipfel teilzunehmen. Dabei sei kein

---

<sup>5</sup> Wesentliche Teile der Zusammenfassung sind der Pressemitteilung des EGMR vom 1.12.2011 entnommen worden

<sup>6</sup> EuGRZ 2012, 141

angemessener Ausgleich herbeigeführt worden zwischen den Zielen, einerseits die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und Straftaten vorzubeugen und andererseits die Versammlungsfreiheit der Beschwerdeführer zu gewährleisten. Deshalb stellte der Gerichtshof auch einen Verstoß gegen Art. 11 EMRK fest. Für den erlittenen immateriellen Schaden sprach der Gerichtshof den Beschwerdeführern jeweils eine Entschädigung von 3.000,- € zu.

### Zugang zu einem Gericht

#### **Nichtbefolgung einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts**

K. gegen Deutschland (Nr. 32715/06, Urteil vom 13.1.2011)<sup>7</sup>

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht)

Der Beschwerdeführer rügte, dass er in seinem Recht auf wirksamen Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden sei, da das Justizministerium Baden-Württemberg eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2003, in der es angewiesen wurde, eine Anwaltsnotarstelle bis zum Ablauf der Begründungsfrist für die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers frei zu halten, nicht befolgte und die sich anschließende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Oktober 2004 nicht vollstreckt habe.

Der Gerichtshof hielt Art. 6 EMRK auf den vorliegenden Fall eines Rechtsstreits über die Besetzung einer Notarstelle für anwendbar und stellte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf die Nichteinhaltung der einstweiligen Anordnung fest. Für die Beurteilung des Konventionsverstoßes war nicht von Belang, dass nicht erwiesen war, dass der Beschwerdeführer in einem neuen Verfahren die Notariatsstelle erhalten hätte. Der Gerichtshof verwies vielmehr auf die bindende Wirkung der einstweiligen Anordnung. Die Nichtbefolgung der einstweiligen Anordnung hatte im Hinblick auf Art. 6 EMRK relevante Auswirkungen auf das Verfahren des Beschwerdeführers. Denn da das Justizministerium Baden-Württemberg die Notariatsstellen anderweitig vergeben hatte, verneinte der BGH ein Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einer Hauptsacheentscheidung.

Die Entscheidung über eine Entschädigung hinsichtlich materieller und immaterieller Schäden wurde im Hinblick auf das noch laufende Amtshaftungsverfahren vertagt.

---

<sup>7</sup> NJW 2011, 3703

## Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist

### **Keine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit durch die Verurteilung wegen Beleidigung aufgrund des Vergleichs von Abtreibungen mit dem Holocaust – allerdings überlange Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht**

H. und A. gegen Deutschland (Nr. 397/07 und 2322/07, Urteil vom 13.1.2011)<sup>8</sup>

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Keine Verletzung von Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung ihres Rechts auf Meinungsfreiheit durch ihre Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung, weil sie Flugblätter verteilten, in denen sie einen Arzt, der in seiner Praxis Abtreibungen durchführte, u. a. einen „Tötungsspezialisten“ nannten und Abtreibungen mit dem Holocaust verglichen.

Der EGMR stellte keine Verletzung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung durch die Verurteilung der Beschwerdeführer fest, aber eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK durch die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht von fast 6 ½ Jahren.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die Verurteilungen der Beschwerdeführer, wenn sie auch Eingriffe in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung darstellten, gerechtfertigt gewesen seien. Zum einen basierten sie auf § 185 StGB und waren damit „gesetzlich vorgeschrieben“ im Sinne von Art. 10 Abs. 2 EMRK. Zum anderen dienten sie dem „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“, namentlich dem Schutz des angegriffenen Arztes. Im Hinblick auf die Frage, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, stellte der Gerichtshof fest, dass die nationalen Gerichte sorgfältig abgewogen haben. Sie haben sowohl die Rechte der Beschwerdeführer als auch des Arztes berücksichtigt und diese fehlerfrei gegeneinander abgewogen. Insbesondere vor dem geschichtlichen Hintergrund Deutschlands akzeptiert der Gerichtshof die Feststellung der nationalen Gerichte, dass die Äußerung „damals: Holocaust / heute: Babycaust“ eine ernst zu nehmende Verletzung der persönlichen Rechte des Arztes war. Zudem berücksichtigte der Gerichtshof auch, dass die Strafe der Beschwerdeführer relativ moderat ausgefallen ist.

Der Gerichtshof stellte allerdings eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK durch die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht von fast 6 ½ Jahren fest. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof den Beschwerdeführern einen Betrag von 4.000 € zu.

---

<sup>8</sup> NLMR, 2011, 18; NJW 2011, 3353; ZfL 2011, 61

### **Dauer Zivilprozess**

P. gegen Deutschland (Nr. 34236/06, Urteil vom 13.1.2011)

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

In dem zugrunde liegenden Verfahren stritten der Beschwerdeführer und sein Zahnarzt um das Honorar für eine Behandlung. Das Verfahren dauerte insgesamt 10 Jahre für zwei Instanzen, wobei das Verfahren allein vor dem Landgericht fast 9 Jahre dauerte. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Die Verzögerungen hätten vor allem daraus resultiert, dass das Landgericht das Verfahren aufgrund seiner Arbeitsüberlastung nicht ausreichend gefördert hätte und es unterlassen habe, Maßnahmen zu ergreifen, um den Rat eines Sachverständigen zügig einzuholen. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 5.000,- € zu.

### **Dauer Verwaltungsgerichtsverfahren**

K. gegen Deutschland (Nr. 11811/10, Urteil vom 30.6.2011)

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

In dem zugrunde liegenden Verfahren klagte die Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Baugenehmigung. Das Verfahren dauerte insgesamt über 5 Jahre für das Verwaltungswiderspruchsverfahren und zwei Instanzen (Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht), wobei das Verfahren zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR noch nicht abgeschlossen war. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof die Überlastung des Verwaltungsgerichts. Allerdings konnte der Gerichtshof nicht ignorieren, dass die Baubehörde nicht über den Widerspruch der Beschwerdeführerin entschieden hat und das Verwaltungsgericht mehr als 3 Jahre benötigte, um nach Einreichung der Untätigkeitsklage eine Anhörung durchzuführen. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 2.800,- € zu.

**Dauer Zivilprozess**

O. gegen Deutschland (Nr. 28348/09, Urteil vom 22.9.2011)

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Ausgangspunkt des zugrundeliegenden Verfahrens war eine Zivilklage des Beschwerdeführers gegen seinen ehemaligen Mitgesellschafter in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, um eine Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen aus einem früheren Verfahren zu erreichen. Der Streitgegenstand dieser Klage vom November 1989 wurde durch Klageänderungen und Widerklagen mehrfach erweitert und abgeändert. Das Verfahren dauerte insgesamt 19 Jahre und nahezu 1 Monat für drei Instanzen, inklusive einer Zurückverweisung. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Zwar sei der Fall rechtlich und faktisch komplex gewesen und das Verhalten des Beschwerdeführers habe zu der Komplexität des Falles beigetragen, sein Beitrag sei jedoch nicht entscheidend für die Länge des Verfahrens gewesen. Zudem könne es einem Beschwerdeführer grundsätzlich nicht angelastet werden, wenn dieser sich seiner prozessualen Mittel bediene. Es habe Zeiten der Inaktivität und Verspätungen von erheblicher Länge gegeben, die allein den nationalen Gerichten zuzuschreiben seien. Insbesondere habe die Entscheidung, die Verfahren nicht zu trennen, allein dem Landgericht obliegen. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 16.800,- € zu.

**Dauer Zivilprozess**

K. gegen Deutschland (II) (Nr. 17019/08, Urteil vom 22.9.2011)

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

In dem zugrundeliegenden Verfahren hatte der Beschwerdeführer im April 1989 Zivilklage gegen den ehemaligen Mieter seiner Geschäftsräume erhoben. Er begehrte Zahlung der noch ausstehenden Miete sowie die gerichtliche Feststellung, dass der Mietvertrag zum 1. Januar 1989 beendet worden sei. Das Verfahren dauerte insgesamt 17 Jahre, 11 Monate und 7 Tage für drei Instanzen. Zweimal wurde das Landesverfassungsgericht eingeschaltet, das die Sache zweimal zurückverwies. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer nicht mehr angemessen gewesen sei. Zwar habe das Verhalten des Beschwerdeführers zu der Komplexität des Falles beigetragen, jedoch seien keine Gründe ersichtlich, welche die Länge des

Verfahrens rechtfertigen könnten. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 12.600,- € zu.

#### **Dauer Verwaltungsgerichtsverfahren**

S. gegen Deutschland (Nr. 854/07, Urteil vom 29.9.2011)

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Der Beschwerde lagen zwei Klagen eines Schornsteinfegers zugrunde, mit denen er sich über die Neueinteilung von Kehrbezirken in Berlin beklagte. Er rügte die Dauer der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten von 11 Jahren und 2 Monaten bzw. 7 Jahren und 3 Monaten für jeweils zwei Instanzen (Verwaltungsgericht und Obergericht). Der Gerichtshof berücksichtigte zwar die starke Belastung des Verwaltungsgerichts Berlin in den Jahren nach der deutschen Wiedervereinigung und die Tatsache, dass das Verfahren, nachdem der Beschwerdeführer in den Ruhestand getreten war, nicht mehr dieselbe Dringlichkeit aufwies. Dennoch gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Dauer des Verfahrens übermäßig lang gewesen sei und stellte eine Verletzung von Art. 6 EMRK fest.

#### **Dauer Sozialgerichtsverfahren**

K. gegen Deutschland (Nr. 53550/09, Urteil vom 20.10.2011)

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

In dem zugrunde liegenden Verfahren begehrte der Beschwerdeführer die Anerkennung seiner Atemwegserkrankung als Berufkrankheit. Das Verfahren dauerte allein in der ersten Instanz vor dem Sozialgericht 6 Jahre und 8 Monate. Zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR war das Berufungsverfahren noch beim Landessozialgericht anhängig. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer vor dem Sozialgericht nicht mehr angemessen gewesen sei. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof zwar die faktische Komplexität des Falles, in dem komplizierte medizinische Fragen geklärt werden mussten. Allerdings könne dies nicht die Verfahrensdauer von fast 7 Jahren für eine Instanz rechtfertigen. Vielmehr stünden die Verzögerungen im Zusammenhang mit der Anhörung von Sachverständigen. Dabei betonte der Gerichtshof, dass solche Verzögerungen dem Staat zuzurechnen seien. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 6.000,- € zu.

## Schutz des Privat- und Familienlebens

### **Keine wirksamen Maßnahmen gegen die ablehnende Haltung der Mutter im Umgangsrechtsverfahren; unangemessene Verfahrensdauer**

T. gegen Deutschland (Nr. 1521/06, Urteil vom 10.2.2011)<sup>9</sup>

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Art. 8 EMRK eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Familienlebens, da ihm die Familiengerichte für einen Zeitraum von zwei Jahren den Umgang mit seinem Sohn verwehrt hätten. Außerdem rügte er die Dauer des Verfahrens. Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 8 EMRK in dem Umgangsrechtsverfahren fest, da die Gerichte keine wirksamen Maßnahmen (beispielsweise ein Zwangsgeld) gegen die ablehnende Haltung der Mutter gegenüber dem Umgang des Kindes mit dem Vater ergriffen hätten. Außerdem stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 EMRK durch die Dauer des Verfahrens fest. Dieses dauerte nahezu 6 Jahre und 5 Monate für zwei Instanzen und eine Verfassungsbeschwerde, davon 4 Jahre vor dem Oberlandesgericht. Insbesondere habe das OLG angesichts der Blockadehaltung der Mutter keine Maßnahmen ergriffen, um das Verfahren zu beschleunigen oder dem Verhalten der Mutter ein Ende zu setzen. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 7.000,- € zu.

### **Umgangsrecht des mutmaßlichen biologischen Vaters**

S. gegen Deutschland (Nr. 17080/07, Urteil vom 15.9.2011)<sup>10</sup>

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens)

In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Verfahren begehrte der Beschwerdeführer Umgang mit einem Kind und Auskunft über ein Kind, von dem er annimmt, es sei genetisch sein eigenes, und das mit seinen rechtlichen Eltern zusammenlebt. Die biologische Vaterschaft des Beschwerdeführers steht nicht fest und die miteinander verheirateten rechtlichen Eltern, die ebenfalls als genetische Eltern in Frage kommen, haben sich gegen eine Klärung der Vaterschaft entschieden. In der Weigerung der deutschen Gerichte, dem Beschwerdeführer ein Umgangs- und Auskunftsrecht zu gewähren, sah dieser eine Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Familienlebens. Er beanstandete dabei auch, dass die innerstaatlichen Gerichte

<sup>9</sup> FamRZ 2011, 1125

<sup>10</sup> NLMR 2011, 271; EuGRZ 2011, 565; FamRZ 2011, 1715; JAmt 2011, 611

die maßgeblichen Tatsachen bezüglich seiner Beziehung zu dem Kind, insbesondere die Vaterschaft, und die Frage, ob der Umgang dem Wohl des Kindes diene, nicht ausreichend untersucht hätten.

Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil einen Verstoß gegen die Konvention fest, da dem mutmaßlichen biologischen Vater – auf der Grundlage des geltenden nationalen Rechts – ein Umgangs- und Auskunftsrecht ohne Prüfung des Kindeswohlinteresses im Einzelfall vorenthalten wurde. Der Beschwerdeführer hatte unbestrittenermaßen eine längere, nicht nur zufällige Beziehung mit der Kindsmutter unterhalten und vor und nach der Geburt sein Interesse an dem Kind hinreichend deutlich gemacht. Anknüpfend an seine frühere Rechtsprechung entschied der Gerichtshof, die nationalen Gerichte müssten feststellen, ob Kontakte zwischen einem – auch mutmaßlichen – biologischen Vater und seinem Kind im Interesse des Kindes liegen oder nicht. Angesichts der vielfältigen Familienkonstellationen bedürfe es dazu einer Einzelfallprüfung. Als Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag von 5.000,- € zu.

### **Freiheit der Meinungsäußerung**

#### **Fristlose Kündigung nach Whistleblowing**

H. gegen Deutschland (Nr. 28274/08, Urteil vom 21.7.2011)<sup>11</sup>

Verletzung von Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Die Beschwerde betraf einen sogenannten Whistleblowing-Fall. Die Beschwerdeführerin war als Altenpflegerin bei der X GmbH in Berlin beschäftigt, deren Mehrheitseigner das Land Berlin ist. Sie wurde 2005 fristlos entlassen, nachdem sie Strafanzeige wegen Betruges gegen ihren Arbeitgeber erstattet hatte, mit der Begründung, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erhielten wegen Personalmangels keine angemessene Gegenleistung für die von ihnen getragenen Kosten. Vorausgegangen waren zahlreiche interne Beschwerden der Beschwerdeführerin selbst, Erkrankungen wegen Arbeitsüberlastung und Prüfungen der Einrichtung durch die zuständigen Dienste, die zahlreiche Mängel, u. a. verursacht durch zu wenig Personal, feststellten. Die Beschwerdeführerin klagte erfolglos vor den Arbeitsgerichten gegen die fristlose Kündigung, unterstützt von der Gewerkschaft.

Der Gerichtshof kam nach einer sehr ausführlichen Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass die deutschen Arbeitsgerichte keinen angemessenen Interessenausgleich herbeigeführt hätten.

<sup>11</sup> AuR 2011, 355; EuGRZ 2011, 555; NJW 2011, 3501; NZA 2011, 1269

Es ging einerseits um die Notwendigkeit, den Ruf des Arbeitgebers zu schützen, und andererseits darum, das Recht der Beschwerdeführerin auf Freiheit der Meinungsäußerung zu schützen. Der Gerichtshof gelangte zu der Auffassung, dass in einer demokratischen Gesellschaft das öffentliche Interesse an Informationen über Mängel in der institutionellen Altenpflege in einem staatlichen Unternehmen so wichtig ist, dass es gegenüber dem Interesse dieses Unternehmens am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen überwiegt. Der Gerichtshof war der Meinung, dass die Sachinformationen, die dem Vorwurf des Betrugs zugrunde lagen, durch die Beschwerdeführerin schon zuvor gegenüber dem Arbeitgeber vorgetragen worden waren. Weiterhin wies er darauf hin, dass der Mangel an Beweisbarkeit von der Beschwerdeführerin hinreichend erklärt worden war mit der Angst von Kollegen und von ihr selbst, Straftaten offenzulegen, wegen derer sie hätten verfolgt werden können. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Überprüfungen der Einrichtung in dem betroffenen Zeitraum nicht zu einer wirklich besseren Situation geführt hätten. Er sprach der Beschwerdeführerin eine immaterielle Entschädigung in Höhe von 10.000,- € zu.

### **Recht auf wirksame Beschwerde**

#### **Kein Rechtsschutz bei überlangem Sorgerechtsverfahren**

K. gegen Deutschland (Nr. 21980/06, 26944/07, 36948/08, Urteil vom 20.1.2011)<sup>12</sup>

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Der Beschwerdeführer rügte u. a. die Dauer zweier Sorgerechtsverfahren und das Fehlen einer wirksamen Beschwerde gegen die Dauer der Verfahren. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Dauer der Sorgerechtsverfahren nicht mehr angemessen gewesen sei. Der Gerichtshof akzeptierte zwar, dass die Dauer der Verfahren vor den Familiengerichten von 3 bzw. 3 ½ Jahren für zwei Instanzen noch als angemessen im Sinne von Art. 6 EMRK angesehen werden könnten, vor dem Hintergrund allerdings, dass die Verfahren anschließend jeweils mehr als 4 Jahre beim Bundesverfassungsgericht anhängig waren, sei die Verfahrensdauer insgesamt überlang gewesen. Da dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsschutz im Sinne von Art. 13 EMRK zur Verfügung stand, der die Verfahren hätte beschleunigen können oder angemessene Wiedergutmachung für die Folgen der Verzögerungen hätte leisten können, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Art. 13 EMRK fest. Als Entschädigung für

---

<sup>12</sup> FamRZ 2011, 533

erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 10.000,- € zu.

#### **Kein Rechtsschutz bei überlangem Strafverfahren**

J. gegen Deutschland (Nr. 39641/08, Urteil vom 3.3.2011)

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin rügte u. a. die Dauer des gegen sie geführten Strafverfahrens wegen des Verdachts der Geldwäsche. Das Landgericht lehnte nach 9 Jahren und 7 Monaten die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Obwohl das Verfahren eine gewisse Komplexität aufwies und der Gerichtshof feststellte, dass die Beschwerdeführerin das Verfahren um mindestens 15 Monate verzögert habe, hielt der Gerichtshof die Gesamtdauer des Verfahrens, das allein bei dem Landgericht mehr als 8 Jahre anhängig war und davon 3 ½ Jahre gar nicht gefördert wurde, nicht für gerechtfertigt. Da der Beschwerdeführerin kein wirksamer Rechtsschutz gegen die überlange Dauer des Verfahrens zur Verfügung stand, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Art. 13 EMRK fest. Der Gerichtshof sprach der Beschwerdeführerin keine Entschädigung zu, da keine beantragt wurde.

#### **Kein Rechtsschutz bei überlangem Umgangsrechtsverfahren**

K. gegen Deutschland (Nr. 41599/09, Urteil vom 21.4.2011)<sup>13</sup>

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Der Beschwerdeführer rügte die Dauer eines Umgangsrechtsverfahrens und das Fehlen einer wirksamen Beschwerde gegen die Dauer des Verfahrens. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Dauer des Verfahrens vor dem Amtsgericht von 4 Jahren und 10 Monaten nicht mehr angemessen gewesen sei. Der Gerichtshof war nicht davon überzeugt, dass das Amtsgericht alle möglichen Schritte unternommen hätte, um das Verfahren zu beschleunigen, nachdem klar war, dass die Eltern sich nicht auf einen Kompromiss einigen können. Außerdem habe das Gericht erst 2 ½ Jahre nach Einleitung des Verfahrens eine Verfahrenspflegerin bestellt, obwohl bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt klar gewesen sein musste, dass die ernsthaften Spannungen zwischen den Eltern die Bestellung einer Verfahrenspflegerin erforderten. Da dem

<sup>13</sup> FamRZ 2011, 1283

Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsschutz im Sinne von Art. 13 EMRK zur Verfügung stand, der die Verfahren hätte beschleunigen können oder angemessene Wiedergutmachung für die Folgen der Verzögerungen hätte leisten können, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Art. 13 EMRK fest. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 5.200,- € zu.

#### **Kein Rechtsschutz bei überlangem Scheidungsverfahren**

B. gegen Deutschland (Nr. 21965/09, Urteil vom 21.7.2011)<sup>14</sup>

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Der Beschwerdeführer rügte die Dauer des zugrundeliegenden Scheidungsverfahrens von 6 Jahren und 3 Monaten für zwei Instanzen (Amtsgericht, Oberlandesgericht) und das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes gegen die Dauer des Verfahrens. Unter Berücksichtigung seiner gefestigten Rechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 EMRK kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Dauer des Verfahrens nicht mehr angemessen gewesen sei. Insbesondere habe es wesentliche Zeiten von Inaktivität und Verzögerungen gegeben, die einzig den Gerichten zuzurechnen seien. Da dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsschutz zur Verfügung stand, der die Verfahren hätte beschleunigen können oder angemessene Wiedergutmachung für die Folgen der Verzögerungen hätte leisten können, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Art. 13 EMRK fest. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 4.550,- € zu.

#### **Kein Rechtsschutz bei überlangen Arbeits- und Verwaltungsgerichtsverfahren**

M. gegen Deutschland (Nr. 37111/04, 3810/06, 3863/06, 37264/06, 41629/07, 32637/08, Urteile vom 29.9.2011 und 13.10.2011)

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)

Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde)

Der Beschwerdeführer rügte die Dauer mehrerer arbeitsgerichtlicher und verwaltungsgerichtlicher Verfahren, die er im Zusammenhang mit einer gegen ihn ausgesprochenen Kündigung erhoben hatte. Dabei ging es u. a. um die Fortzahlung von Arbeitsentgelt, Zahlung von ausstehenden Gehältern, Nachtarbeiterzulagen, Weihnachtsgeld

---

<sup>14</sup> FamRZ 2011, 1557

und Reisekosten, um Forderungen hinsichtlich seiner Rentenansprüche oder um die Zustimmung der Sozialbehörde zur Kündigung. Außerdem beklagte er jeweils das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen die überlange Verfahrensdauer. Die Verfahren dauerten zwischen 13 und 15 Jahren für jeweils drei Instanzen und mehrere Verfassungsbeschwerden.

Das zugrunde liegende Kündigungsschutzverfahren war bereits Gegenstand des Urteils des EGMR vom 18. Oktober 2001 (Nr. 422505/98), mit dem der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK durch die Dauer dieses Verfahrens feststellte und dem Beschwerdeführer ca. 7.500,- € Entschädigung zugesprochen hatte.

Hinsichtlich der weiteren Verfahren stellte der Gerichtshof nun fest, dass die Dauer der Verfahren zum großen Teil aus der Entscheidung resultiert, die Prüfung der Sachen in Erwartung des Ausgangs des Verfahrens hinsichtlich der Kündigung und der Vertragsauflösung auszusetzen. Dies könne jedoch nicht die unverhältnismäßig lange Dauer dieser Verfahren rechtfertigen. Da dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsschutz zur Verfügung stand, der die Verfahren hätte beschleunigen können oder angemessene Wiedergutmachung für die Folgen der Verzögerungen hätte leisten können, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Art. 13 EMRK fest. Als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden sprach der Gerichtshof dem Beschwerdeführer weitere Entschädigungen von insgesamt 6.000,- € zu.

### **Schutz des Eigentums**

**Vermögensgesetz: Folgen einer rückwirkenden Änderung der Frist für Rückgabanträge im Anwendungsbereich eines deutsch-amerikanischen Abkommens führen zu unverhältnismäßiger Benachteiligung von Erben eines Zweitgeschädigten**

A. u. a. gegen Deutschland (Nr. 5631/05, Urteil vom 8.12.2011)<sup>15</sup>

Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums)

Die Beschwerdeführer sind die Erben eines Eigentümers von Grundstücken, die in der DDR entschädigungslos verstaatlicht wurden. Ursprünglich hatte der Erblasser diese Grundstücke 1939 von jüdischen Eigentümern erworben, die unter der Naziherrschaft verfolgt worden waren. Nach der Wiedervereinigung wurden die Grundstücke auf der Grundlage des Investitionsvorranggesetzes rechtmäßig veräußert und der nach dem Vermögensgesetz grundsätzlich gegebene Anspruch auf Rückübertragung wandelte sich in einen Anspruch auf Auskehr des Veräußerungserlöses um. Dieser Anspruch stand zunächst grundsätzlich den

---

<sup>15</sup> ZOV 2012, 32

Erstgeschädigten (und deren Erben) und nur nachrangig den Zweitgeschädigten (und deren Erben, hier den Beschwerdeführern) zu. Infolge eines deutsch-amerikanischen Abkommens von 1992 waren die Ansprüche der Erbin der jüdischen Voreigentümer (sog. Erstgeschädigte) auf die BRD übergegangen. Die Beschwerdeführer beanspruchten den Veräußerungserlös jedoch vergeblich. Die BRD wurde von der zuständigen Behörde und den deutschen Gerichten als vorrangig Berechtigte angesehen, auch wenn sie ihre Ansprüche – im Gegensatz zu den Beschwerdeführern – nicht innerhalb der nach dem Vermögensgesetz vorgesehenen Frist angemeldet hatte.

Die BRD berief sich insoweit auf eine Änderung des Gesetzes über die Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) im Jahr 1998. Mit diesem Änderungsgesetz wurde in § 30a Abs. 1 S. 4 Vermögensgesetz klargestellt, dass die ursprünglich festgesetzte Anmeldefrist für unter das deutsch-amerikanische Abkommen fallende Ansprüche der BRD nicht gelte. Infolgedessen hatten die deutschen Behörden entschieden, dass der Anspruch der Beschwerdeführer auf Auskehr des (vergleichsweise hohen) Veräußerungserlöses aufgrund vorrangiger Ansprüche der BRD zurücktreten müsse. Infolgedessen sind die Beschwerdeführer gesetzlich auf eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz verwiesen. Eine nach dem Entschädigungsgesetz an sich mögliche (vergleichsweise geringe) Entschädigung entfällt im konkreten Fall unter Umständen völlig, weil die Beschwerdeführer den entsprechenden Antrag verspätet gestellt haben.

Der EGMR gelangte zu der Auffassung, dass im konkreten Einzelfall ein Eingriff in das Eigentumsrecht erfolgte, der unverhältnismäßig und deshalb nicht gerechtfertigt war. Er betont zwar einerseits den weiten Beurteilungsspielraum Deutschlands bei der Regelung offener Vermögensfragen im Zuge der deutsch-deutschen Wiedervereinigung. Durch die Auswirkungen der mit der Regelung des § 30a Abs. 1 Satz 4 Vermögensgesetz bewirkten Befreiung von der Antragerfordernis im Falle eines Anspruchsübergangs nach dem deutsch-amerikanischen Abkommen im konkret beurteilten Beschwerdefall sei den Beschwerdeführern jedoch ein unverhältnismäßiger Nachteil auferlegt worden.

Bei der notwendigen Abwägung der Interessen sei zu beachten, dass der deutsche Gesetzgeber die Regelung des § 30a Abs. 1 Satz 4 Vermögensgesetz erst durch das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz 1998 traf, und damit acht Jahre nach der Wiedervereinigung und sechs Jahre nach Ablauf der im Vermögensgesetz zunächst vorgesehenen und bereits abgelaufenen Ausschlussfrist für die Anmeldung von Restitutionsansprüchen. Relevant sei im vorliegenden Fall bei der Interessenabwägung auch, dass zwischen der Geltendmachung des Restitutionsanspruches durch die Beschwerdeführer

und der diesbezüglichen Verwaltungsentscheidung 10 Jahre vergangen seien. Schließlich sei die Höhe der Entschädigung, die den Betroffenen u. U. zustünde, im konkreten Fall unangemessen, es sei sogar offen, ob sie am Ende überhaupt Anspruch auf eine Entschädigung hätten.

Über die Höhe einer Entschädigung hat der EGMR noch keine Entscheidung getroffen, sondern den Parteien hierzu weitere 3 Monate Frist für eine etwaige gütliche Einigung gegeben.

### 3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

#### Freiheit und Sicherheit

##### Sicherungsverwahrung

M. gegen Deutschland (Nr. 31047/04 und 43386/08); Schmitz gegen Deutschland (Nr. 30493/04, Urteile vom 9.6.2011)

Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Beide Fälle betrafen die Unterbringung der Beschwerdeführer in der Sicherungsverwahrung nach Verbüßung von mehrjährigen Freiheitsstrafen wegen schwerer Straftaten. Die Sicherungsverwahrung wurde jeweils bereits mit der Verurteilung der Beschwerdeführer nach § 66 Abs. 1 StGB angeordnet. Der Gerichtshof bekräftigte seine Rechtsprechung, wonach die mit der Verurteilung eines Straftäters angeordnete Sicherungsverwahrung als Freiheitsentzug „nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ im Sinne der Konvention zulässig ist. Der Gerichtshof sah keinen Grund, von seinem Urteil im Fall M. gegen Deutschland<sup>16</sup> abzuweichen, in dem er festgestellt hatte, dass die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers, die zusammen mit der Verurteilung angeordnet worden war, bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt seiner Tat und Verurteilung vorgeschriebenen Höchstdauer von zehn Jahren mit der Konvention vereinbar war. Folglich befand der Gerichtshof, dass die Unterbringung der Beschwerdeführer in der Sicherungsverwahrung ebenso als „nach Verurteilung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 a) zu bewerten war. Im Gegensatz zum Fall M. gegen Deutschland überschritt die Dauer der Sicherungsverwahrung in den beiden vorliegenden Fällen nicht die zum Zeitpunkt der Tat zulässige Höchstdauer.

---

<sup>16</sup> M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04) vom 17. Dezember 2009

## Zugang zu einem Gericht

### **Keine unzulässige Einflussnahme bei Rechtsmittelverzicht im Strafverfahren**

L. gegen Deutschland (Nr. 29090/06, Urteil vom 3.10.2011)

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Zugang zum Gericht)

Der Beschwerdeführer wurde u. a. wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Er rügte eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren, da der Zugang zum Rechtsmittelgericht unzulässigerweise beschränkt worden sei, indem ihn das Gericht u. a. durch Androhung einer längeren Strafe (14 Jahre) unter Druck gesetzt habe, einen Rechtsmittelverzicht zu erklären. Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, dass es in dem Verfahren ausreichende Verfahrensgarantien gegeben habe, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer bei seinem Rechtsmittelverzicht nicht unzulässig beeinflusst wurde. Dabei stellte der Gerichtshof u. a. fest, dass der Rechtsmittelverzicht zwar Teil der vor dem letzten Verhandlungstag getroffenen Absprache zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung gewesen sei, allerdings nichts darauf hinweise, dass ihm das Gericht eine höhere Freiheitsstrafe für den Fall androhte, dass es nicht zu einer Absprache komme. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erklärte seinen Rechtsmittelverzicht auch erst nach Verkündung des Strafmaßes. Ihm waren also die Konsequenzen des Verzichts bekannt. Auch gebe es keinen Grund anzunehmen, dass es dem Anwalt des Beschwerdeführers nicht bewusst gewesen sei, dass nach der Rechtsprechung des BGH ein im Rahmen der Absprache abgegebenes Versprechen, auf Rechtsmittel zu verzichten, nicht bindend ist. Folglich stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Art. 6 EMRK fest.

## Schutz des Privat- und Familienlebens

### **Ausweisung eines in Deutschland geborenen Tunesiers nach Verurteilungen**

T. gegen Deutschland (Nr. 41548/06, Urteil vom 13.10.2011)<sup>17 18</sup>

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK

<sup>17</sup> NLMR 2011, 300; EuGRZ 2012, 11; NJOZ 2012, 830

<sup>18</sup> Wesentliche Passagen dieser Zusammenfassung wurden der Pressemitteilung des EGMR vom 13. Oktober 2011 entnommen.

Der Beschwerdeführer ist ein tunesischer Staatsangehöriger, der 1983 in Deutschland geboren wurde und hier auch aufgewachsen ist. Seine Eltern und Geschwister leben in Deutschland. Der Beschwerdeführer trat seit 1998 vielfach strafrechtlich in Erscheinung und wurde schließlich im Oktober 2003 wegen gefährlicher Körperverletzung und Nötigung unter Einbeziehung von vorangegangenen sieben Strafurteilen zu einer Einheitsjugendstrafe von 4 Jahren verurteilt. Aufgrund dieser Verurteilung ordnete die Ausländerbehörde die Ausweisung des Beschwerdeführers an. Gleichzeitig drohte sie die Abschiebung unmittelbar aus der Haft an. Die Ausweisung wurde nicht befristet. Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung seines Rechts auf Privatleben aus Art. 8 EMRK durch die Anordnung der Ausweisung.

Der Gerichtshof hielt die Ausweisung für gerechtfertigt. Sie sei im Hinblick auf das verfolgte Ziel, nämlich der Verhütung von Straftaten und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, verhältnismäßig und notwendig gewesen. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof die Schwere und Anzahl der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten. Einige der Taten hatte der Beschwerdeführer als Erwachsener begangen, obwohl er zuvor über die Möglichkeit der Ausweisung als Konsequenz weiterer Straftaten belehrt worden war. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer außerhalb seiner Familie in Deutschland besondere soziale Beziehungen aufgebaut hätte. Schließlich habe der Beschwerdeführer auch keine Schritte unternommen, um eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis oder seine Einbürgerung zu erreichen.

### **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

#### **Kündigung durch kirchlichen Arbeitgeber wegen Mitgliedschaft in einer anderen Religionsgemeinschaft**

S. gegen Deutschland (Nr. 18136/02, Urteil vom 3.2.2011)<sup>19</sup>

Keine Verletzung von Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Die Beschwerdeführerin ist Katholikin und arbeitete als Erzieherin in einem Kindergarten der Evangelischen Kirche. Sie beklagte sich unter Berufung auf Art. 9 EMRK (Religionsfreiheit) für sich genommen und in Verbindung mit Art. 14 (Diskriminierungsverbot) darüber, dass ihr fristlos gekündigt wurde, nachdem die Kirche anonym über die Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin in einer anderen Religionsgemeinschaft (der Universalen Kirche / Bruderschaft der Menschheit) und über die Tatsache informiert worden war, dass sie für diese Kirche Einführungskurse in deren Lehre abhielt. Die deutschen Arbeitsgerichte bestätigten im Ergebnis die Kündigung unter

<sup>19</sup> Die Zusammenfassung enthält Passagen der Pressemitteilung des Gerichtshofs vom 3. Februar 2011

Berufung auf ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juni 1985 (BvR 1703/83, 1718/83 und 856/84).

Der Gerichtshof hatte darüber zu befinden, ob die von den deutschen Arbeitsgerichten vorgenommene Abwägung zwischen dem Recht der Beschwerdeführerin auf Religionsfreiheit gemäß Art. 9 einerseits und den Konventionsrechten der evangelischen Kirche andererseits der Beschwerdeführerin einen ausreichenden Kündigungsschutz gewährt hatte. Der Gerichtshof unterstrich, dass die Eigenständigkeit von Religionsgemeinschaften gegen unzulässige staatliche Einmischung nach Art. 9 in Verbindung mit Art. 11 (Vereinigungsfreiheit) geschützt ist.

Mit seinen Arbeitsgerichten und seiner Verfassungsgerichtsbarkeit erfülle Deutschland im Grundsatz die Verpflichtung des Staates gegenüber Klägern in arbeitsrechtlichen Streitfällen unter Beteiligung von Religionsgemeinschaften. Die Beschwerdeführerin hatte vor einem Arbeitsgericht geklagt, das dazu befugt war, über die Wirksamkeit ihrer Kündigung nach staatlichem Arbeitsrecht unter Berücksichtigung des kirchlichen Arbeitsrechtes zu entscheiden. Das Bundesarbeitsgericht war zu der Auffassung gelangt, dass sich ihr Arbeitgeber im Anbetracht ihres aktiven Engagements für die „Universale Kirche“ nicht habe darauf verlassen können, dass sie seine Ideale respektieren würde.

Die deutschen Arbeitsgerichte hatten alle wesentlichen Gesichtspunkte des Falls berücksichtigt und eine sorgfältige Abwägung der Interessen vorgenommen. Nach Auffassung der Gerichte kam die Kündigung einer notwendigen Maßnahme gleich, um die Glaubwürdigkeit der Kirche zu wahren, ein Interesse, das schwerer gewogen habe als das Interesse der Beschwerdeführerin, ihre Stelle zu behalten. Die Gerichte hatten ferner die relativ kurze Betriebszugehörigkeit der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Die Tatsache, dass die deutschen Gerichte den Interessen der evangelischen Kirche nach sorgfältiger Abwägung ein größeres Gewicht eingeräumt hatten, stehe nicht an sich in Konflikt mit der Konvention. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass keine Verletzung von Art. 9 vorlag.

**Pflichtangabe der Nichtmitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft auf der Lohnsteuerkarte**

W. gegen Deutschland (Nr. 12884/03, Urteil vom 17.2.2011)<sup>20 21</sup>

Keine Verletzung von Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

<sup>20</sup> NVwZ 2011, 1503

<sup>21</sup> Die Zusammenfassung enthält Passagen der Pressemitteilung des Gerichtshofs vom 17. Februar 2011.

Der Beschwerdeführer rügte, dass aufgrund der Pflichtangabe auf der Lohnsteuerkarte über die zu leistende - bzw. in seinem Fall nicht zu leistende - Kirchensteuer u. a. für seinen Arbeitgeber ersichtlich sei, dass er keiner Religionsgemeinschaft angehöre. Er machte u. a. geltend, dass diese Angabe auf der Lohnsteuerkarte sein Recht verletze, seine religiösen Überzeugungen nicht preiszugeben und dass es für ihn als Homosexuellen nicht zumutbar sei, an einem Steuererhebungsverfahren teilzunehmen, das gesellschaftlichen Gruppen – den Kirchen – diene, die erklärtermaßen einen wichtigen Aspekt seiner Persönlichkeit in Frage stellten und herabwürdigten.

Der Gerichtshof hielt den Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers, seine religiösen Überzeugungen nicht preiszugeben in Anbetracht der Umstände seines Falls für verhältnismäßig und kam mit Stimmenmehrheit zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung von Art. 9 oder 8 EMRK vorliege. Das ergebe sich aus einer Abwägung zwischen der negativen Religionsfreiheit des Beschwerdeführers einerseits und dem verfassungsmäßig garantierten Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Erhebung der Kirchensteuer andererseits. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof insbesondere, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Nachteile vortragen konnte, die er erlitten hätte. Die fragliche Eintragung auf der Lohnsteuerkarte hätte nur einen beschränkten Informationswert, da sie dem Finanzamt lediglich Aufschluss darüber gibt, dass der Steuerzahler keiner der sechs Kirchen und Religionsgemeinschaften angehört, die in Bayern Kirchensteuer erheben können und dieses Recht tatsächlich ausüben. Die Lohnsteuerkarte wird normalerweise nicht öffentlich verwendet; sie erfüllt keinen Zweck außerhalb des Verhältnisses zwischen dem Steuerpflichtigen und seinem Arbeitgeber oder dem Finanzamt. Im Gegensatz zu anderen Fällen, in denen der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 9 festgestellt hatte, hatten die Behörden nicht vom Beschwerdeführer verlangt, zu erläutern, warum er keiner der zur Erhebung der Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaften angehört und hatten nicht überprüft, welches seine religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen sind.

Bezüglich der Beschwerde, er trage mit der fraglichen Angabe dazu bei, dass das Erhebungsverfahren für die Kirchensteuer reibungslos funktioniere, und unterstütze so indirekt die Kirchen, deren Standpunkte er ablehne, nahm der Gerichtshof das Argument der deutschen Gerichte zur Kenntnis, dass dieser Beitrag minimal sei und gerade dazu diene, dass der Beschwerdeführer nicht unrechtmäßig zur Zahlung der Kirchensteuer herangezogen werde. Außerdem berücksichtigte der Gerichtshof, dass es in der – eng mit der Geschichte und Tradition des jeweiligen Landes verbundenen – Frage der Finanzierung von Kirchen und Religionsgemeinschaften unter den Europaratmitgliedstaaten keinen einheitlichen Ansatz gibt.

Hinsichtlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens unterstrich der Gerichtshof, dass die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten, die das Privatleben einer Person betreffen, in den Anwendungsbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen. In Anbetracht seiner Schlussfolgerungen bezüglich Art. 9 befand der Gerichtshof aber, dass dieser Eingriff gerechtfertigt gewesen sei.

Soweit der Beschwerdeführer vortrug, als Homosexueller diskriminiert worden zu sein, stellte der Gerichtshof fest, dass er diesen Gesichtspunkt in seiner Verfassungsbeschwerde nicht angeführt hatte. Dieser Teil seiner Beschwerde wurde folglich wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als unzulässig zurückgewiesen.

### **Freiheit der Meinungsäußerung**

#### **Verurteilung wegen Verstoßes gegen vereinsrechtliche**

#### **Betätigungsverbot betreffend die PKK**

A. gegen Deutschland (Nr. 16637/07, Urteil vom 27.1.2011)<sup>22</sup>

Keine Verletzung von Art. 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung)

Die Beschwerdeführerin, eine in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige, wurde wegen Verstoßes gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot zu einer Geldstrafe verurteilt. Sie hatte 2001 gemeinsam mit anderen Personen eine Unterschriftensammlung im Rahmen einer Kampagne zur Unterstützung der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) organisiert. Die auch von der Beschwerdeführerin selbst unterschriebene Erklärung enthielt u. a. eine Absichtsbekundung, das Verbot der PKK nicht anzuerkennen und die sich aus dieser Haltung ergebende Verantwortung zu übernehmen. Die Beschwerdeführerin sah in ihrer Verurteilung einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung).

Der EGMR hielt den Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung der Beschwerdeführerin für gerechtfertigt. Die Verurteilung sei gesetzlich vorgesehen gewesen und habe einem legitimen Ziel, dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gedient. Sie war auch notwendig und verhältnismäßig gewesen. Hierbei berücksichtigte der Gerichtshof, dass das Betätigungsverbot für die PKK sinnlos wäre, wenn deren Anhänger die verbotenen Aktivitäten ausüben dürften. Außerdem sei das Verbot überprüfbar und könnte durch das Innenministerium aufgehoben werden, so dass es der Beschwerdeführerin frei gestanden hätte, sich an das Ministerium zu wenden und die Aufhebung des Verbotes zu verlangen, ohne eine strafrechtliche

---

<sup>22</sup> NVwZ 2011, 1185

Verfolgung zu riskieren. Die Gerichte hätten den Inhalt der von der Beschwerdeführerin unterschriebenen Erklärung sorgfältig geprüft und dabei berücksichtigt, dass die Erklärung Teil einer groß angelegten Kampagne der PKK-Führung gewesen sei und dass die Beschwerdeführerin einer Unterorganisation der PKK Geld gespendet hatte.

## **Schutz des Eigentums**

### **Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften**

H. gegen Deutschland (Nr. 9300/07, Urteil vom 20.1.2011)<sup>23 24</sup>

Keine Verletzung von Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums) allein und in Verbindung mit Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) und keine Verletzung von Art. 9 EMRK (Gewissensfreiheit)

Der Beschwerdeführer beklagte sich, dass er als Eigentümer von in einem Jagdgebiet belegenen Grundstücken unter 75 Hektar nach deutschem Recht automatisch Mitglied in einer Jagdgenossenschaft ist und die Jagd auf seinem Grundstück dulden muss, obwohl er aus ethischen Gründen die Jagd ablehnt. Er sieht darin einen Verstoß gegen den Schutz des Eigentums, das Diskriminierungsverbot, die Vereinigungsfreiheit und die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Der EGMR entschied mit Stimmenmehrheit, dass keine Verletzung der Konvention vorliege. Die Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften sei durch das öffentliche Interesse daran gerechtfertigt, den Wildbestand artenreich und gesund zu erhalten und Wildschäden vorzubeugen. Es sei nicht das Hauptanliegen des deutschen Jagdrechts, Freizeitvergnügen zu ermöglichen. In Deutschland als einem der meist besiedelten Gebiete Zentraleuropas sei es zur Erhaltung eines ausgewogenen Wildbestandes zwingend notwendig, alle Grundstücke zu bejagen. Aus diesen Gründen seien auch eine mögliche Verletzung der Gewissensfreiheit sowie die unterschiedliche Behandlung von Eigentümern größerer und kleinerer Flächen gerechtfertigt. Zwar könnten Eigentümer größerer Flächen wählen, ob sie auf ihren Grundstücken selbst die Jagd ausüben wollten oder nicht, aber die Jagd an sich müssten auch die Eigentümer größerer Flächen zumindest dulden. Eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit liege hingegen nicht vor, weil es sich bei der Jagdgenossenschaft nicht um eine private Vereinigung im Sinne der Konvention handle.

---

<sup>23</sup> NLMR, 2011, 23; AUR 2011, 396

<sup>24</sup> Wesentliche Teile der Zusammenfassung sind der Pressemitteilung des EGMR vom 20.1.2011 entnommen worden

Dieses Kammerurteil ist nicht endgültig geworden. Auf Antrag des Beschwerdeführers hat die Große Kammer des EGMR gem. Art. 43 EMRK die Rechtssache angenommen und wird in vollem Umfang erneut über den Fall entscheiden.

**Vermögensgesetz: Rückübertragung eines Grundstücks an die Erben ehemals jüdischer Eigentümer, die unter der Naziherrschaft zum Verkauf gezwungen waren**

G. gegen Deutschland (Nr. 35023/04, Urteil vom 8.12.2011)<sup>25</sup>

Keine Verletzung von Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums)

Der Beschwerdeführer kaufte 1992 und 1997 Anteile an einer Erbengemeinschaft, die u. a. Eigentümerin eines Grundstücks in Erfurt war. Ursprünglich hatte das Grundstück jüdischen Eigentümern gehört, die unter der Naziherrschaft zum Verkauf gezwungen waren. Der Beschwerdeführer rügte, dass er in Folge der Rückübertragung des Grundstücks an die Erben der ursprünglichen jüdischen Eigentümer nach dem Vermögensgesetz von 1990 lediglich Anspruch auf einen geringen Anteil des zurückzuerstattenden Kaufpreises hat, der 1938 an die jüdischen Eigentümer gezahlt worden war.

Der EGMR betonte, dass die Rückübertragung des Grundstücks an die Erben der jüdischen Voreigentümer, die Opfer der Verfolgung durch das Nazi-Regime geworden waren, im öffentlichen Interesse gelegen habe und Deutschland im besonderen Kontext der deutschen Wiedervereinigung einen großen Beurteilungsspielraum bei der Regelung der sich ergebenden Vermögensfragen hatte.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer den ersten Anteil an der Erbengemeinschaft nach dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes 1990 und vor Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Rückübertragungsansprüchen (31. Dezember 1992) erworben hatte. Ihm seien dabei die Geschichte des Grundstücks und die sich daraus ergebenden Unsicherheiten bekannt gewesen. Der Beschwerdeführer habe daher bewusst das Risiko in Kauf genommen, dass Rückübertragungsansprüche geltend gemacht würden. Dies gelte umso mehr bei dem Erwerb des zweiten Anteils an der Erbengemeinschaft im Januar 1997; dieser erfolgte fünf Jahre nach Einreichung der Restitutionsanträge und wenige Monate nach der Entscheidung, das Grundstück den Erben der ursprünglichen Eigentümer zurück zu übertragen.

---

<sup>25</sup> ZOV 2012, 38

Der EGMR erkannte an, dass sich der Beschwerdeführer nicht gegen die Rückübertragung als solche wandte, sondern sich über die ihm zustehende geringe Kaufpreiserstattung beschwerte. In diesem Zusammenhang wies der Gerichtshof darauf hin, dass der Beschwerdeführer alternativ nach dem Vermögensgesetz eine Entschädigung geltend machen können. Dieses Verfahren sei noch anhängig. Schließlich gelangte der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Bundesrepublik Deutschland einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Beschwerdeführers auf Achtung seines Eigentums und dem allgemeinen Interesse der deutschen Gesellschaft geschaffen habe, und stellte folglich keine Verletzung der EMRK fest.

#### **4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung**

##### **Freiheit und Sicherheit**

###### **Fortdauernde Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus**

G. gegen Deutschland (Nr. 53783/09, Entscheidung vom 18.10.2011)

Keine Verletzung von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit)

Die 65 jährige Beschwerdeführerin befindet sich seit 1997 gem. § 63 StGB im psychiatrischen Krankenhaus, nachdem sie ihren Ehemann im Zustand der Schuldunfähigkeit getötet hatte. Sie rügte eine Verletzung Ihres Rechts auf Freiheit durch die ihrer Ansicht nach unverhältnismäßige Fortdauer der Unterbringung. Das Verfahren zur Prüfung der Fortdauer der Unterbringung sei zudem unfair gewesen, da die Gerichte die Einwände externer Gutachter gegen die Befunde der behandelnden Ärzte nicht ausreichend berücksichtigt hätten.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die Fortdauer der Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 e) EMRK als Freiheitsentziehung aufgrund der psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin gerechtfertigt gewesen sei. Die fortbestehende psychische Erkrankung von einer Schwere, die die Unterbringung der Beschwerdeführerin zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich mache, sei aufgrund ausreichender objektiver und aktueller Sachverständigengutachten festgestellt worden. Der Gerichtshof konnte keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die Gerichte keinen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse der Beschwerdeführerin, entlassen zu werden, und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit geschaffen hätten oder die Entscheidungen willkürlich gewesen seien.

## Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist

### Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht

S. und R. gegen Deutschland (Nr. 3237/06, Entscheidung vom 12.4.2011)

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK

Die Beschwerdeführer rügten u. a. die Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht von 2 Jahren und 6 Monaten. Mit der Verfassungsbeschwerde wandten sie sich gegen den Ausgang der von ihnen betriebenen Verfahren gegen die Verlegung von An- und Abflugrouten für den Flughafen Köln/Bonn und gegen den hiervon ausgehenden Fluglärm. Der EGMR kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht dem Erfordernis der „Entscheidung innerhalb angemessenen Frist“ gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK entsprochen habe. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof die besondere Komplexität der zugrundeliegenden Fragen im Zusammenhang mit der Belastung der Beschwerdeführer durch den Fluglärm. Außerdem mache es die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als Hüterin der Verfassung erforderlich, andere Aspekte als die chronologische Eingangsreihenfolge der Beschwerden zu berücksichtigen, beispielsweise die politische und soziale Bedeutung.

### Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht

A. gegen Deutschland (Nr. 24098/09, Entscheidung vom 6.9.2011)

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK

Der Beschwerdeführer rügte u. a. unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 EMRK eine Verletzung seines Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist durch die Dauer eines von ihm geführten sozialgerichtlichen Rechtsstreits hinsichtlich der Anrechnung seiner Unfallrente auf seine Altersrente. Er rügte hierbei insbesondere die Länge des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht von 3 Jahren. Ferner berief er sich auf Art. 13 EMRK mit der Begründung, ihm habe hinsichtlich der Verfahrensdauer kein effektiver Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden, sowie auf Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK. Der Gerichtshof gelangte zu der Überzeugung, dass die Länge des Verfahrens nicht als übermäßig anzusehen sei. Insbesondere hätten die Fachgerichte für drei Instanzen nur 4 Jahre benötigt. Dem Beschwerdeführer sei monatlich seine Rente ausgezahlt worden, sodass kein Anlass für das Bundesverfassungsgericht bestanden habe, den Fall vorrangig oder an seiner Position in der chronologischen Eingangsreihenfolge zu behandeln. Da der Beschwerdeführer nicht behaupten könne, in seinen Rechten aus Art. 6 EMRK verletzt zu sein, fehle es zudem an einem „arguable

claim“ für eine Verletzung von Art. 13. Daher hielt der Gerichtshof die Beschwerde auch hinsichtlich Art. 13 EMRK für offensichtlich unbegründet.

### Zugang zu einem Gericht

#### **Regelung kirchlicher Beschäftigungsverhältnisse ohne staatliche Eingriffe**

B. gegen Deutschland (Nr. 38254/04), R. gegen Deutschland (Nr. 39775/04),

M. gegen Deutschland (Nr. 12986/04)<sup>26</sup>, Entscheidungen vom 6.12.2011

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Zugang zum Gericht)

Die Beschwerdeführer in den Verfahren B. und R. waren beide als Pfarrer in evangelischen Gemeinden beschäftigt. Die Beschwerdeführer im Verfahren M. waren als Offiziere für die Heilsarmee Deutschland tätig. Die Beschwerdeführer rügten, dass sie nach ihrer Versetzung in den Warte- (und Ruhestand) bzw. nach ihrer Entlassung aus dem Offiziersdienst keinen Zugang zu einem staatlichen Gericht gehabt hätten, um die Entscheidungen anzufechten. Sie beriefen sich auf Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).

Der Gerichtshof nahm zur Kenntnis, dass den umstrittenen Entscheidungen über die kirchlichen Beschäftigungsverhältnisse in den Verfahren B. und R. die jeweiligen Bestimmungen der Kirchen zur Regelung der Dienstverhältnisse ihrer Geistlichen zugrunde lagen. Die Beschäftigungsverhältnisse waren also nicht durch staatliches, sondern ausschließlich durch kirchliches Recht geregelt. Die Verwaltungsgerichte hatten, ihrer ständigen Rechtsprechung folgend, entschieden, dass die angefochtenen Maßnahmen eindeutig eine innerkirchliche Angelegenheit seien und nicht von staatlichen Gerichten geprüft werden könnten. Der Bundesgerichtshof hatte 2000 zwar eine neue Rechtsprechung zu dieser Frage begründet. Nach Auffassung des Gerichtshofs hatten die Beschwerdeführer allerdings nicht dargelegt, inwieweit diese Rechtsprechung auf ihre Situation anwendbar war. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die von den Beschwerdeführern angestrebten Verfahren kein nach deutschem Recht anerkanntes Recht betrafen, so dass Art. 6 EMRK nicht einschlägig sei und erklärte die Beschwerden wegen Unanwendbarkeit der Konvention *ratione materiae* für unzulässig.

Im Hinblick auf den Fall M. stellte der Gerichtshof fest, dass das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof der Auffassung waren, dass eine Überprüfung der Entscheidung der Heilsarmee, die Beschwerdeführer zu entlassen grundsätzlich möglich sei. Sie sei allerdings

---

<sup>26</sup> Wesentliche Teile der Zusammenfassung sind der Pressemitteilung des EGMR vom 20.12.2011 entnommen worden

darauf beschränkt, zu untersuchen, ob die Entscheidung mit den Grundsätzen der Rechtsordnung, wie dem Willkürverbot, den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung, vereinbar sei. Im Unterschied zu den Fällen B. und R. konnten sich die Beschwerdeführer also auf ein nach deutschem Recht anerkanntes Recht berufen, Art. 6 war folglich anwendbar.

Die Beschwerdeführer hatten vor den Zivilgerichten Klage erheben können, sie bemängelten aber den beschränkten Prüfungsumfang der Gerichte. Der Gerichtshof nahm zur Kenntnis, dass diese Beschränkung auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nach Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zurückzuführen ist. Weiterhin stellte er fest, dass die deutschen Gerichte berücksichtigt hatten, dass die Beschwerdeführer die Untersuchungskommission der Heilsarmee nicht angerufen hatten, um ihre Entlassung anzufechten. Nach Auffassung der deutschen Gerichte habe nichts darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der Heilsarmee willkürlich gewesen wäre oder den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung widersprochen hätte. Der Gerichtshof war folglich der Auffassung, dass die Beschwerdeführer nicht behaupten konnten, ihnen sei das Recht vorenthalten worden, im Hinblick auf ihre Beschwerde eine gerichtliche Entscheidung in der Sache zu erzielen. Daher erklärte der Gerichtshof auch diese Beschwerde für unzulässig.

### **Schutz des Eigentums**

#### **Entschädigungsforderung für Massaker der Wehrmacht in Distomo (Griechenland)**

S. gegen Deutschland ( Nr. 24120/06, Entscheidung vom 31.5.2011)<sup>27</sup>

Keine Verletzung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums)

1944 wurden in Distomo (Griechenland) von einer (in die Wehrmacht integrierten) Einheit der Waffen-SS in einer Vergeltungsaktion 218 Dorfbewohner umgebracht. Die Beschwerdeführer sind Überlebende des Massakers bzw. deren Nachkommen. Ihre gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Klage vor den deutschen Gerichten auf Entschädigung wurde in allen Instanzen abgewiesen. Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihres Eigentums aus Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK durch die Weigerung der deutschen Gerichte, ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Außerdem sehen sie in der Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber für Zwangsarbeiter und Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, nicht aber für Opfer von durch deutsche Einheiten im Ausland begangenen Massakern Entschädigungsansprüche geschaffen hat, eine Diskriminierung im Sinne von Art. 14 EMRK.

---

<sup>27</sup> EuGRZ 2011, 477

Der Gerichtshof hielt die Beschwerde allerdings für unzulässig. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass sich die Entschädigungsforderung der Beschwerdeführer – so verständlich sie auch sein mag – weder auf völkerrechtliche oder innerstaatliche Bestimmungen noch auf eine gerichtliche Entscheidung stützte und die Beschwerdeführer daher keine „berechtigte“ Erwartung hatten, für den erlittenen Schaden eine Entschädigung zu erhalten. Damit falle der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich des Art.s 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK.

Hinsichtlich der Rüge zu Art. 14 EMRK wies der Gerichtshof darauf hin, dass Art. 14 EMRK die anderen materiellen Bestimmungen der Konvention und der Protokolle vervollständigt. Es ist daher notwendig, dass der Sachverhalt in den Schutzbereich mindestens eines der Konventionsartikel fällt. Da die Erwartung der Beschwerdeführer, eine Entschädigung zu erhalten, nicht in den Anwendungsbereich von Art. 1 des Protokolls Nr. 1 fällt, findet Art. 14 der Konvention ebenfalls keine Anwendung.

## **5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung**

Die unter Ziffer 4. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hat. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar vom Gerichtshof als unzulässig verworfen. In diesem Fall wird der Bundesregierung auch die entsprechende Entscheidung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2011 sind folgende Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht worden, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die hier nur kurz dargestellt werden.

### **Faires Verfahren**

#### **Unparteilichkeit des Richters**

B. gegen Deutschland (Nr. 44455/07, Entscheidung vom 20.9.2011)

Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (fares Verfahren)

Der Beschwerdeführer rügte, dass in seinem Patenrechtsverletzungsverfahren ein zur Entscheidung berufener Richter des Kammergerichts Berlin befangen gewesen sei, da derselbe Richter bereits beim Landgericht Berlin über einen Antrag des Beschwerdeführers über die Prozesskostenhilfe entschieden hatte. Der EGMR führt dazu aus, dass der Richter im Landgericht Berlin lediglich bei der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe mitgewirkt hatte. Die Entscheidung über die Sache selbst war ohne ihn gefällt worden. Darüber hinaus räumt der EGMR ein, dass der Richter lediglich beurteilen musste, ob der Fall, für welchen Prozesskostenhilfe beantragt worden war, Aussicht auf Erfolg hat. Die zusammenfassende Abwägung eines Falles im Hinblick auf die Aussicht auf Erfolg müsse aber von der inhaltlichen Entscheidung in der Sache selbst unterschieden werden.

#### **Beweiserhebung Strafverfahren, Verteidigungsrechte des Angeklagten**

K. gegen Deutschland (Nr. 23674/08, Entscheidung vom 13.9.2011)

Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (fairer Verfahren)

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 a) und b) EMRK durch die Art der Beweiserhebung in einem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer behauptete, in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden zu sein, da es das Landgericht versäumt habe, bestimmte Zeugen zu laden und es die Verurteilung auf Beweismaterial gestützt habe, welches nicht ordentlich in das Verfahren eingeführt worden sei. Das Landgericht hat nach Ansicht des EGMR ausreichende Gründe dargetan, weshalb die Anträge auf Zeugeneinvernahme zurückgewiesen wurden. Zum Vorwurf, dass sich die Verurteilung auf Dokumente gestützt habe, die nicht ordnungsgemäß in das gegenständliche Verfahren eingeführt worden seien, stellt der EGMR fest, dass sich die Verurteilung nicht hauptsächlich auf das Urteil gegen den Mittäter und dessen Aussagen gestützt hat, sondern dass diese Ergebnisse durch die Zeugenaussagen der Zollbeamten ordentlich in das Verfahren eingeführt worden waren.

#### **Dauer Betreuungsverfahrensverfahren**

L. gegen Deutschland (Nr. 23556/08, Entscheidung vom 4.9.2011)

Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (angemessene Verfahrensdauer)

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK durch die Dauer des zugrundeliegenden Betreuungsverfahrens vor dem Oberlandesgericht von etwas mehr als 1 Jahr und 3 Monaten und die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht von 3 Jahren.

## Schutz des Privat- und Familienlebens

### **Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)**

L. und M. gegen Deutschland (Nr. 26755/10, Entscheidung vom 18.1.2011)

Die Beschwerdeführerin hatte ihre Tochter dem in Australien lebenden Vater, der nach australischem Recht gemeinsam mit der Beschwerdeführerin die elterliche Sorge innehat, entzogen, um mit der Tochter wieder in Deutschland zu leben. Die deutschen Gerichte entschieden nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ), dass die Tochter wieder zu ihrem Vater zurückzuführen sei, und drohten für den Fall der Nichtbefolgung Zwangsmittel an. Der EGMR sah darin keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

### **Ausschluss Umgangsrecht für drei Jahre**

H. gegen Deutschland (Nr. 9732/10, Entscheidung vom 17.5.2011)

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch die Entscheidung der deutschen Gerichte, den Umgang des Beschwerdeführers mit seinem Sohn für drei Jahre auszuschließen. Ein Abweichen von dem Grundsatz einer jährlichen Überprüfung der Umgangsregelung sei dann gerechtfertigt, wenn die Überprüfung als solche das Kindeswohl ernsthaft gefährde.

### **Ausweisung nach Kroatien**

L. gegen Deutschland (Nr. 25021/08, Entscheidung vom 17.9.2011)

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK im Hinblick auf die Entscheidung über die Ausweisung nach Kroatien. Der EGMR hielt die Ausweisung auf Grund der zahlreich begangenen Straftaten und dem erheblichen Rückfallrisiko für gerechtfertigt.

### **Durchsuchung von Geschäftsräumen einer Spedition und Beschlagnahme einer Tachoscheibe**

F. gegen Deutschland (Nr. 43005/07, Entscheidung vom 15.11.2011)

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK durch die Durchsuchung der Geschäftsräume einer Spedition und Beschlagnahme einer Tachoscheibe zur Verfolgung einer Straßenverkehrsordnungswidrigkeit, die von einem Mitarbeiter des Unternehmens begangen worden ist.

### **Recht auf Bildung**

#### **Keine Befreiung vom Sexualkundeunterricht**

D. u. a. gegen Deutschland (Nr. 319/08, 2455/08, 7908/10, 8152/10, 8155/10, Entscheidung vom 22. September 2011)<sup>28</sup>

Mit Ihrer Beschwerde rügten fünf Elternpaare unter Berufung auf Art. 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Bildung) sowie auf Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), dass die Weigerung der deutschen Behörden, ihre Kinder vom teilnahmepflichtigen Sexualkundeunterricht und anderen von ihnen beanstandeten schulischen Pflichtveranstaltungen zu befreien, eine unverhältnismäßige Einschränkung ihres Rechts, die Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen Überzeugungen sicherzustellen, dargestellt habe.

Der EGMR stellte keinen Verstoß gegen die Konvention fest. Die mit dem Sexualkundeunterricht verbundenen Ziele stünden im Einklang mit den in Art. 2 des Protokolls Nr. 1 enthaltenen Grundsätzen von Pluralismus und Objektivität. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die beanstandeten Unterrichtseinheiten und schulischen Aktivitäten die Sexualerziehung durch die Eltern entsprechend ihren religiösen Überzeugungen in Frage gestellt hätten. Auch habe die Schule im Rahmen dieser Unterrichtseinheiten keine bevorzugte Behandlung einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zum Ausdruck gebracht.

Der Gerichtshof unterstrich, dass die Konvention kein Recht garantiert, nicht mit Meinungen konfrontiert zu werden, die den eigenen Überzeugungen widersprechen. Ferner habe es den Beschwerdeführern freigestanden, ihre Kinder nach der Schule und am Wochenende ihren eigenen religiösen Überzeugungen entsprechend zu erziehen. Die Weigerung der deutschen

---

<sup>28</sup> NLMR 2011, 265

Behörden, die Kinder der Beschwerdeführer von dem beanstandeten Unterricht zu befreien, sei vom staatlichen Beurteilungsspielraum gedeckt.<sup>29</sup>

### **Nichterschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe**

B. gegen Polen und Deutschland (Nr. 18120/03, Urteil vom 3. Mai 2011)

Der Beschwerdeführer wurde wegen des Verdachts des Mordes in Deutschland festgenommen, anschließend nach Polen ausgeliefert und dort wegen Mordes verurteilt. Unter Berufung auf Art. 5 Abs. 2 EMRK rügte er, dass ihm die deutschen Behörden den Grund seiner Festnahme nicht in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt hätten. Außerdem rügte er unter Berufung auf Art. 5 Abs. 3 EMRK die Dauer der Auslieferungshaft von fast 7 Monaten sowie eine Verletzung von Art. 8 EMRK und Art. 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK, da es die deutschen Behörden nach seiner Festnahme versäumt hätten, seine Wohnung zu sichern. Da er sich mit diesen Beschwerden jedoch nicht an deutsche Behörden bzw. deutsche Gerichte wandte, hat er den Rechtsweg in Deutschland nicht erschöpft. Daher wies der Gerichtshof die Beschwerde als unzulässig zurück.

## **6. Streichungen von Rechtssachen**

Der EGMR kann nach Art. 37 Abs. 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (Buchstabe a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (Buchstabe b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (Buchstabe c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert.

Schließt also die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer zur gütlichen Einigung einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde, wie sie in der Konvention und ihren Protokollen anerkannt sind.

---

<sup>29</sup> Die Zusammenfassung basiert weitgehend auf der Pressemitteilung des Gerichtshofs vom 22. September 2011.

Im Jahr 2011 hat der Gerichtshof lediglich ein Verfahren, das Individualbeschwerdeverfahren S. gegen Deutschland (Nr. 21369/07), aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs aus seinem Register gestrichen. In diesem Verfahren rügte der Beschwerdeführer die Dauer eines Sorge- und Umgangsrechtsverfahrens von insgesamt über 6 Jahren. In dem Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, einen Betrag von 6.000,- € an den Beschwerdeführer zu zahlen. Im Gegenzug verzichtete der Beschwerdeführer auf sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem der Individualbeschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt.

Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Art. 37 Abs. 1 c) EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Ein solcher Fall ist im Berichtszeitraum nicht vorgekommen.

## **7. Umsetzung der Urteile**

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Art. 46 Abs. 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt<sup>30</sup>.

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache durch eine Entscheidung aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Art. 39 Abs. 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Art. 46 Abs. 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden

---

<sup>30</sup> Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp).

Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Sachen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJ unter [www.bmj.de/egmr](http://www.bmj.de/egmr) veröffentlicht. Dort befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion. Außerdem stellt die Bundesregierung die nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Zusätzlich unterstützt die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags, in der die wesentlichen Entscheidungen des EGMR auch in Verfahren gegen andere Konventionsstaaten veröffentlicht werden<sup>31</sup>. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Im Jahre 2011 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1606 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2011 waren insgesamt 10689 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig<sup>32</sup>. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle stieg damit im Vergleich zum Vorjahr (9922 Fälle) weiter an. Ende 2011 betrafen 88 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland.

Im Folgenden werden die beim Ministerkomitee anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile, weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in diesen Fällen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb

---

<sup>31</sup> Unter [www.eugrz.info](http://www.eugrz.info) findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung

<sup>32</sup> Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights – Annual Report 2011, Appendix  
[www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Documents/Publications\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Documents/Publications_en.asp)

der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der folgenden Darstellung der Fälle nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Sodann werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2011 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

### **Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung**

#### **Androhung von Gewalt in polizeilicher Vernehmung**

G. gegen Deutschland (Nr. 22978/05, Urteil der Großen Kammer vom 1.6.2010)<sup>33</sup>

Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen Behandlung)

Die Große Kammer hat eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Androhung von Gewalt gegen den Beschwerdeführer durch die Polizei im Verhör festgestellt. Der EGMR kam zu dem Ergebnis, dass die Feststellung des Konventionsverstoßes durch die deutschen Gerichte und die Verurteilung der verantwortlichen Polizeibeamten keine ausreichende Wiedergutmachung darstellten, weshalb der Beschwerdeführer nach wie vor behaupten könne, Opfer der Verletzung zu sein. Damit der Beschwerdeführer zukünftig nicht mehr behaupten könne, Opfer der Konventionsverletzung zu sein, sei ihm ein faires Amtshaftungsverfahren zu gewähren.

In diesem Amtshaftungsverfahren, in dem der Beschwerdeführer gegen das Land Hessen auf Zahlung von Schadensersatz klagt, verurteilte das Landgericht Frankfurt am Main am 4. August 2011 das Land Hessen zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 3.000,- € an den Beschwerdeführer. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht, dass dem Kläger bei seiner Vernehmung im Polizeipräsidium die Zufügung von Schmerzen nicht nur angedroht worden ist, sondern die Durchführung einer entsprechenden Behandlung auch vorbereitet worden ist. „Durch die Androhung der Schmerzzufügung [...], angeordnet von D. und gebilligt vom Innenministerium, wurde planvoll, vorsätzlich und in Kenntnis der Rechtswidrigkeit dieses Tuns und der Gefahr der Unverwertbarkeit der Aussage in die Menschenwürde, die das höchste Verfassungsgut darstellt [...], eingegriffen“, so das Gericht in seiner Urteilsbegründung. Weiter führte die Kammer aus:

---

<sup>33</sup> NLMR 2010,173; EuGRZ 2010, 417; NJW 2010, 3145

„Bei dieser Beurteilung ist es gänzlich unerheblich und darf schlechthin nicht berücksichtigt werden, dass der Kläger zuvor eine Straftat begangen hat. Das Recht auf Achtung seiner Würde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden, mag er sich auch in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen die Werteordnung der Verfassung vergangen haben.“

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da das Land Hessen am 23. August 2011 gegen das Urteil Berufung beim Oberlandesgericht eingelegt hat. Das Berufungsverfahren ist derzeit noch anhängig.

### **Strafvollzug: Sieben Tage unbekleidet in Sicherheitszelle**

H. gegen Deutschland (Nr. 20999/05, Urteil vom 7.7.2011)

Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)

Der Fall betraf die Beschwerde eines Strafgefangenen darüber, dass er in einem Gefängnis des Landes Hessen sieben Tage lang unbekleidet in einer Sicherheitszelle untergebracht worden war. Der Gerichtshof sah die siebentägige Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherheitszelle als solche durch die besonderen Umstände des Falls zwar als gerechtfertigt an. Der Gerichtshof kam aber zu der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe vorlagen, die eine so harte Behandlung wie den Entzug von Kleidung während des gesamten Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Sicherheitszelle gerechtfertigt hätten.

Das Urteil des Gerichtshofs wurde unmittelbar nach seiner Verkündung allen Vollzugsbehörden des Landes Hessen bekannt gemacht. Ebenso wurde der Unterausschuss Justizvollzug des hessischen Landtags über das Urteil des Gerichtshofs informiert. Als erste Reaktion auf das Urteil hat das Justizministerium des Landes Hessen am 12. Juli 2011 alle Justizvollzugsanstalten gebeten, neben den zwei leicht zerreißbaren Decken aus Vliespapier, von denen eine als Körperbedeckung dient, ab sofort grundsätzlich auch eine Unterhose aus Vliespapier zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig erfolgte eine Länderumfrage mit folgendem Ergebnis:

Die meisten Länder sehen in der Aushändigung von Bekleidung an Suizidgefährdete weit weniger Risiken, als es der früheren hessischen Einschätzung entsprach. Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen, Saarland und Thüringen händigen normale Jogginganzüge oder ähnliche Bekleidungsstücke, zum Teil darüber hinaus Stepp- oder Woldecken aus. Bayern beabsichtigt eine Regelung dahingehend, dass zusätzlich zu Einwegslips aus Vlies auch ein

Hemd sowie eine Decke, jeweils aus reißfestem Material, zur Verfügung gestellt werden. In Baden-Württemberg werden den Gefangenen alternativ oder kumulativ – neben den Unterhosen aus Vlies – Hemden aus nicht zerreiß- und verdrehbarem Stoff ausgehändigt. Das Hemd hat jedoch den Nachteil, dass es schwer, steif und dadurch sehr unbequem ist.

Im Sinne der Intention des EGMR, wonach besonderer Wert darauf zu legen ist, das Schamgefühl zu wahren, hat sich Hessen entschieden, den Gefangenen – neben einer Decke und einer Unterhose aus Vliespapier – ein Papierhemd, mit dem in Schleswig-Holstein bereits gute Erfahrungen gemacht worden sind, zur Verfügung zu stellen. Die Justizvollzugsanstalten wurden daher am 17. Oktober 2011 gebeten, entsprechend zu verfahren.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Bundesrepublik Deutschland nach allem ihre Verpflichtung zur Umsetzung des Urteils erfüllt.

### **Freiheit und Sicherheit, Keine Strafe ohne Gesetz**

#### **Sicherungsverwahrung – rückwirkende Verlängerung über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer hinaus**

M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04, Urteil vom 17.12.2009)<sup>34</sup>; K. (Nr. 17792/07, Urteil vom 13.1.2011)<sup>35</sup>; M. (Nr. 20008/07, Urteil vom 13.1.2011); S. (Nr. 27360/04, 42225/07, Urteil vom 13.1.2011); J. (Nr. 30060/04, Urteil vom 14.4.2011); H. (Nr. 4646/08, Urteil vom 24.11.2011)

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

#### Festgestellte Konventionsverletzungen

Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit) und eine Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) durch die Verlängerung der Unterbringung der Beschwerdeführer in der Sicherungsverwahrung über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer hinaus fest. Die konventionswidrige Freiheitsentziehung beruht jeweils auf einer 1998 erfolgten Änderung des § 67d des Strafgesetzbuches, mit der die bis dahin geltende Vollstreckungshöchstfrist für die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung von 10 Jahren auch für diejenigen Verurteilten aufgehoben wurde, die ihre Taten bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung begangen hatten.

<sup>34</sup> NLMR 2009, 371; NJW 2010, S. 2495; EuGRZ 2010, 25; HRRS 2010 Nr. 65; JR 2010, 218; NStZ 2010, 263; StV 2010, 181

<sup>35</sup> EuGRZ 2011, 255; NJOZ 2011, 1494

#### Gerichtliche Überprüfungen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011

Am 4. Mai 2011 verkündete das Bundesverfassungsgericht seine Leitentscheidung zur Sicherungsverwahrung (2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10). Alle Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung sind demnach mit dem Freiheitsgrundrecht der Unterbrachten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar. Denn die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots zwischen Strafhaft einerseits und Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung andererseits erfordere bereits im Bundesgesetz Vorgaben („Leitlinien“) auch für einen in diesem Sinne verfassungskonformen Vollzug der Unterbringung. Darüber hinaus verstoßen die Vorschriften, die eine rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus bzw. ihre nachträgliche Anordnung nach Strafhaft ermöglichen, gegen das Vertrauensschutzgebot aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (nachfolgend als Vertrauensschutzfälle bezeichnet).

Da eine Nichtigerklärung der mit dem Grundgesetz unvereinbaren Normen zur Folge gehabt hätte, dass mangels Rechtsgrundlage alle in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls sofort hätten freigelassen werden müssen, ordnete das Bundesverfassungsgericht bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Mai 2013, die weitere Anwendbarkeit der Vorschriften an. In den Parallelfällen zum Verfahren M., in denen die Unterbringung der Sicherungsverwahrten über die frühere Zehnjahresfrist hinaus fort dauert, sowie in den Fällen der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Strafhaft verlangt das Bundesverfassungsgericht aufgrund der Vertrauensschutzproblematik besondere Voraussetzungen: Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. deren Fortdauer darf nur noch dann angeordnet werden, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Unterbrachten abzuleiten ist. Zudem muss dieser an einer seine Gefährlichkeit bedingenden psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes leiden. Unter diesen Voraussetzungen ist die Freiheitsentziehung durch Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß Art. 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK gerechtfertigt. Damit berücksichtigt das Bundesverfassungsgericht die Vorgaben der EMRK und die Rechtsprechung des Gerichtshofs. Gleichzeitig verpflichtet es die nationalen Vollstreckungsgerichte, für einen konventionsgemäßen Zustand zu sorgen: Den jeweils zuständigen Vollstreckungsgerichten wurde aufgegeben, bis zum Ende des Jahres 2011

zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, müssen die betroffenen Untergebrachten freigelassen werden.

Der EGMR sieht diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als geeignete Maßnahme an, die Umsetzung seiner Rechtsprechung in den Sicherungsverwahrungsfällen sicherzustellen. Dies hat er in seinen Entscheidungen vom 24. November 2011 in den Sachen S. gegen Deutschland (Nr. 48038/06), H. gegen Deutschland (Nr. 4646/08) und in seiner Entscheidung vom 19. Januar 2012 in der Sache K. gegen Deutschland (Nr. 21906/09) ausdrücklich ausgeführt: Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene kurze Frist von weniger als acht Monaten, innerhalb deren jeweils die Sicherungsverwahrung im Lichte von Art. 5 und 7 EMRK sowie des Grundgesetzes überprüft werden müsse, sei eine geeignete Lösung zur Beendigung von Konventionsverletzungen (H., a. a. O., Rdnr. 118; K., a. a. O., Rdnrn. 101-104).

In der Praxis werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beachtet und es liegen zahlreiche Entscheidungen vor, in denen die jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern in den Vertrauensschutzfällen (siehe oben unter 1. am Ende des ersten Absatzes) bis Ende 2011 über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung entschieden haben (z. B. Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Beschluss vom 15. November 2011 (3 Ws 970/11), Beschluss vom 22. August 2011 (3 Ws 761-762/11)<sup>36</sup>). Bei Nichtvorliegen der dargestellten Voraussetzungen, insbesondere bei fehlender psychischer Störung oder einer daraus resultierenden hochgradigen Gefahr, wurde die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt (so z. B. Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 14. Dezember 2011 (1 Ws 419/11), Beschluss vom 28. November 2011 (2 Ws 414/10), Beschluss vom 19. Dezember 2011 (2 Ws 588/11)). Teilweise wurden die Betroffenen im Anschluss an die Sicherungsverwahrung nach dem Therapieunterbringungsgesetz untergebracht (zum ThUG siehe Rechtsprechungsbericht 2010, S. 57).

#### Gesetzliche Neuregelung der Sicherungsverwahrung

Die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfordert gesetzgeberisches Tätigwerden in Bund und Ländern. Insgesamt muss die mit der Sicherungsverwahrung verbundene Freiheitsentziehung – in deutlichem Abstand zum Strafvollzug – so ausgestaltet werden, dass sie eine klare therapeutische Ausrichtung erhält und die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Die Bundesregierung hat am 7. März 2012 den „Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ vorgelegt. Er ist der bundesgesetzliche Teil eines neuen freiheitsorientierten und therapiegerichteten

---

<sup>36</sup> NStZ 2012, 154-156

Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung und gibt vor allem die wesentlichen Leitlinien für den Vollzug dieser Sanktion vor. Es besteht eine klare therapeutische Ausrichtung mit dem Ziel, die Gefahr, die von den in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten für die Allgemeinheit ausgeht, so zu minimieren, dass die Freiheitsentziehung möglichst bald beendet werden kann. Über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinausgehende weitere Belastungen müssen danach vermieden werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2012 abgeschlossen sein. Die Länder waren in seine Vorbereitung bereits in einem Ausmaß eingebunden, das für ein Verfahren der Bundesgesetzgebung außergewöhnlich ist. So werden sie in die Lage versetzt, bis Ende Mai 2013 die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen.

Um dies zu gewährleisten ist 2011 eine Länderarbeitsgruppe eingesetzt worden, die den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet hat. In dem Entwurf sind alle Vorschläge formuliert und begründet worden, die die Arbeitsgruppe für erforderlich hält, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 und den vom Bundesgesetzgeber festzulegenden Leitlinien gerecht zu werden. Es handelt sich nicht um einen Mustergesetzentwurf, vielmehr können die für die Durchführung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung zuständigen Länder die vorgeschlagenen Regelungen jeweils in ihre z. T. bereits vorhandenen Vollzugsgesetze einfügen bzw. die Regelungen an die bestehenden rechtlichen Strukturen systematisch anpassen. Inhaltlich enthält der Entwurf eine Präzisierung des Vollzugszieles, die Vorgabe eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzuges, um durch eine effektive Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten eine möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen, Regelungen zur Alltagsgestaltung, die sich von denen des Strafvollzuges deutlich abgrenzt und Vorschriften zur Ergänzung der Strafvollzugsgesetze zur besonderen Ausgestaltung des der Sicherungsverwahrung vorangehenden Vollzuges der Freiheitsstrafe.

#### Maßnahmen im Bereich der tatsächlichen Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung

Zu den im Bericht des Jahres 2010 (Kapitel 7.3.) dargestellten Maßnahmen im Bereich der tatsächlichen Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung kann ergänzt werden, dass sich nunmehr alle Länder an der Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung beteiligen, die künftig zum 31. März eines jeden Jahres aktualisiert wird. Auch ist ein Kriterienkatalog für die Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung erarbeitet worden, der als Maßstab für die Einhaltung des Abstandsgebots dient.

### Individuelle Maßnahmen

Der Beschwerdeführer M. (Verfahren Nr. 19359/04) wurde unverzüglich nach dem Urteil des EGMR entlassen (siehe auch Rechtsprechungsbericht 2010 Kapitel 7.3.; die Beschwerdeführer S. (Verfahren Nrn. 27360/04, 42225/07) und J. (Verfahren Nr. 30060/04) wurden sogar bereits vor dem Urteil des EGMR entlassen.

Die Beschwerdeführer in den Fällen M. (Nr. 20008/07), K. (Nr.17792/07) und H. (Nr. 4646/08) befinden sich weiterhin in der Sicherungsverwahrung. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Prüfung der Fortdauer der Unterbringung hat in diesen drei Fällen stattgefunden. Dabei wurden die strengen Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 beachtet. Die jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammern der Landgerichte stellten in den drei Fällen nach Einholung von Sachverständigengutachten und mündlicher Anhörung der Beschwerdeführer jeweils fest, dass die Beschwerdeführer an einer psychischen Störung im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes leiden und deshalb gegenwärtig die hochgradige Gefahr bestehe, dass sie außerhalb des Maßregelvollzugs erneut schwerste Gewalt- und/oder Sexualstraftaten begehen werden.

### **Nachträgliche Unterbringung im Gefängnis zu Präventionszwecken**

H. gegen Deutschland (Nr. 6587/04, Urteil vom 13.1.2011)<sup>37</sup>

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit) fest. Diese lag vor allem darin begründet, dass der Beschwerdeführer nach vollständiger Verbüßung seiner Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit und zu Präventionszwecken im Gefängnis untergebracht wurde, ohne dass diese Unterbringung bei der ursprünglichen Verurteilung des Täters angeordnet oder auch nur die Möglichkeit einer solchen späteren Anordnung vorgesehen war (siehe oben Seite 9). Der Beschwerdeführer ist nicht mehr zu Präventionszwecken im Gefängnis untergebracht. Im Juni 2007 ordnete das Landgericht Hof wegen neuer Taten die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB an, einer Bestimmung, die eine solche Unterbringung nach Begehung einer Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit vorsieht. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils sind nicht erforderlich.

---

<sup>37</sup> NLMR, 2011, 15; NJW 2011, 3423

### **Vollzug der Sicherungsverwahrung ohne Anordnung der Strafvollstreckungskammer**

S. gegen Deutschland (Nr. 48038/06, Urteil vom 24.11.2011)

Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit)

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Freiheit der Person) fest, da das Landgericht die nach § 67c Abs. 1 StGB notwendige Entscheidung über die Erforderlichkeit des Vollzugs der Sicherungsverwahrung verspätet getroffen hat. Der Gerichtshof hielt den Zeitraum von 9 Monaten, in dem sich der Beschwerdeführer ohne den erforderlichen Gerichtsbeschluss in der Sicherungsverwahrung befand, für zu lang. In diesem Zeitraum sei die Freiheitsentziehung willkürlich gewesen und stelle einen Verstoß gegen das Recht auf Freiheit dar. Es handelt sich um einen Einzelfall, in dem die Konventionsverletzung auf einer Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Frist durch das zuständige Gericht beruht. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung sind daher nicht veranlasst.

### **Zugang zu einem Gericht**

#### **Nichtbefolgung einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts**

K. gegen Deutschland (Nr. 32715/06, Urteil vom 13.1.2011)<sup>38</sup>

Verletzung von Art. 6 EMRK (Zugang zum Gericht)

Der Gerichtshof stellte im vorliegenden Fall eines Rechtsstreits über die Besetzung einer Notarstelle eine Verletzung des Rechts auf Zugang zum Gericht durch die Nichtbefolgung einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2003 fest. In der einstweiligen Anordnung hatte das Bundesverfassungsgericht das Justizministerium Baden-Württemberg angewiesen, eine Anwaltsnotarstelle bis zum Ablauf der Begründungsfrist für die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers frei zu halten. Ungeachtet dieser einstweiligen Anordnung hatte das Justizministerium die Notariatsstelle anderweitig vergeben. Im Hinblick auf eine vom Beschwerdeführer gegen das Land Baden-Württemberg erhobene Amtshaftungsklage vertagte der EGMR die Entscheidung nach Artikel 41 EMRK über eine Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden.

In dem Amtshaftungsverfahren entschied das Oberlandesgericht Stuttgart mit rechtskräftigem Urteil vom 27. Juli 2011, dass das Land dem Beschwerdeführer als Entschädigung 25.223,75 € nebst Zinsen zu zahlen hat. Außerdem stellte das OLG fest, dass das Land darüber hinaus verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer sämtlichen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus

---

<sup>38</sup> NJW 2011, 3703

der Pflichtverletzung entsteht. Aus Sicht der Bundesregierung stellt dies eine ausreichende Wiedergutmachung für die Folgen der Konventionsverletzung dar. Eine Entscheidung des EGMR über die Anwendung des Artikels 41 EMRK steht allerdings noch aus.

Bei der Nichtbeachtung der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts durch das Justizministerium Baden-Württemberg handelt es sich um einen Einzelfall. Das Urteil des EGMR wurde bekannt gemacht und ausgewertet. Weitere allgemeine Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils nicht erforderlich.

### Wirksamer Rechtsschutz

#### Rechtsschutz bei überlangen Verfahren **\*\*PILOTVERFAHREN\*\***

R. gegen Deutschland (Nr. 46344/06, Urteil vom 2.9.2010)<sup>39</sup>

In seinem ersten Piloturteil<sup>40</sup> gegen Deutschland stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 6 Absatz 1 EMRK durch die Dauer des zugrundeliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fest. Da dem Beschwerdeführer kein wirksamer Rechtsschutz im Sinne von Art. 13 EMRK zur Verfügung stand, der das Verfahren hätte beschleunigen können oder durch den er eine angemessene Entschädigung als Ausgleich für die Folgen der überlangen Verfahrensdauer hätte erlangen können, stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Art. 13 EMRK fest.

In dem Piloturteil stellt der Gerichtshof fest, dass das Fehlen einer speziellen gesetzlichen Regelung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer vor deutschen Gerichten ein strukturelles Problem darstelle und forderte die Bundesrepublik auf, innerhalb eines Jahres nach Endgültigkeit des Urteils einen wirksamen Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen.

Mit dem am 3. Dezember 2011 in Kraft getretenen *Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren* (BGBl. 2011 I, Seite 2302) hat die Bundesrepublik Deutschland einen Rechtsschutz geschaffen, der den Anforderungen der EMRK entspricht.

<sup>39</sup> EuGRZ 2010, 700; NJW 2010, 3355

<sup>40</sup> Ein Urteil in einem Pilotverfahren stellt im Tenor fest, dass die festgestellte Konventionsverletzung auf einem strukturellen Problem beruht. Außerdem stellt der Gerichtshof in einem Pilotverfahren die Pflicht des Mitgliedstaates fest, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen die Durchsetzung der Konventionsrechte sicher zu stellen und die Defizite zu beseitigen.

Betroffene können sich nun in zwei Stufen gegen überlange Gerichtsverfahren wehren. Auf der ersten Stufe müssen die Betroffenen in dem Verfahren, das nach ihrer Ansicht zu lange dauert, das Gericht mit einer Rüge auf die Verzögerung hinweisen. Diese Rüge trägt dazu bei, überlange Verfahren von vornherein zu vermeiden. Die Richter erhalten durch die Verzögerungsrüge die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen. Wenn sich das Verfahren trotz der Rüge weiter verzögert, kann auf der zweiten Stufe eine Entschädigungsklage erhoben werden. In diesem Entschädigungsverfahren erhalten die Betroffenen für die sog. immateriellen Nachteile – zum Beispiel für seelische und körperliche Belastungen durch das lange Verfahren – in der Regel eine Entschädigung in Höhe von 1200 € für jedes Jahr, soweit eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist. Neben dem Ausgleich für die immateriellen Nachteile ist zusätzlich eine angemessene Entschädigung für materielle Nachteile vorgesehen, etwa wenn die unangemessene Verfahrensdauer zur Insolvenz eines Unternehmens führt.

Der neue Entschädigungsanspruch hängt nicht von einem Verschulden ab. Es kommt also nicht darauf an, ob den Richtern ein Vorwurf zu machen ist. Neben der neuen Entschädigung sind zusätzlich – wie bisher schon – Amtshaftungsansprüche denkbar, wenn die Verzögerung auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung beruht. Dann kann umfassend Schadensersatz verlangt werden, etwa auch der Ersatz von entgangenem Gewinn.

Der Entschädigungsanspruch ist für die Verfahren aller Gerichtszweige geschaffen worden und im Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 198 bis 201 GVG) verankert. Spezielle Regelungen für strafrechtliche Verfahren berücksichtigen die besonderen Aspekte solcher Verfahren. Zudem wurden sowohl Verfahren vor den Bundesgerichten als auch vor dem Bundesverfassungsgericht in den Rechtsschutz einbezogen. Das Gesetz gilt auch für Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer bei seinem Inkrafttreten Gegenstand von anhängigen Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann.

Aus Sicht der Bundesregierung stellt der geschaffene Rechtsbehelf einen wirksamen Rechtsschutz im Sinne von Art. 13 EMRK dar. Damit ist es der Bundesrepublik Deutschland gelungen, das Piloturteil innerhalb der gesetzten Jahresfrist umzusetzen.

## **Schutz des Privat- und Familienlebens**

### **Sorgerecht von Vätern nicht ehelicher Kinder**

Der EGMR stellte im vorliegenden Fall fest, dass die Anwendung des §1626a BGB die Väter nichtehelicher Kinder gegenüber Müttern nichtehelicher Kinder und verheirateten oder geschiedenen Vätern diskriminiert, da diese nur mit Zustimmung der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erlangen können. In der darin liegenden Ungleichbehandlung sah der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens).

Zu der Frage, wie das Recht der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern reformiert werden soll, gab es im Nachgang zur Entscheidung des Gerichtshofs mehrere intensive Gesprächsrunden mit Rechtspolitikern der Koalitionsfraktionen. Angesichts der großen Bandbreite rechtspolitischer Möglichkeiten und der sehr heterogenen Lebenssituationen, auf die die Regelung Anwendung finden wird, gestaltete es sich schwierig, einen Konsens herzustellen.

Den Vorgaben des EGMR wird allerdings im Ergebnis bereits durch eine vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Übergangsregelung Rechnung getragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21. Juli 2010 auf eine Verfassungsbeschwerde hin entschieden, dass die Regelung zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit Art. 6 Absatz 2 GG unvereinbar ist. Es verletze das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Absatz 2 GG, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der elterlichen Sorge für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht in Ergänzung der bestehenden Regelungen u. a. vorläufig angeordnet, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil davon gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht; dem Vater ist auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder ein Teil davon allein zu übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht und eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt.

Durch diese Übergangsregelung wird der konventionswidrige Zustand in der gerichtlichen Praxis überwunden. Das Gesetzgebungsverfahren wurde seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gleichwohl weiterbetrieben. Im Frühjahr 2012 wurde ein

---

<sup>41</sup> NLMR 2009, 348; FamRZ 2010, 103; NJW 2010, 501

Referentenentwurf vorgelegt, der nicht miteinander verheiratete Eltern zu einer einvernehmlichen gemeinsamen Sorge ermutigen will und die Übertragung der gemeinsamen Sorge auf Antrag in einem beschleunigten Verfahren vorsieht, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. In unproblematischen Fällen soll künftig zusätzlich ein vereinfachtes Verfahren möglich sein, nämlich, wenn sich die Mutter entweder gar nicht äußert oder ihre Ablehnung auf Gründe stützt, die erkennbar nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben. Die Eckpunkte der gefundenen Einigung sind: Mit Geburt des Kindes hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Der Vater kann wählen, ob er das Sorgerecht direkt beim Familiengericht beantragt oder (zunächst) beim Jugendamt eine Sorgeerklärung abgibt. Auch wenn er sich gegenüber dem Jugendamt erklärt, kann er jederzeit das Familiengericht anrufen, insbesondere, wenn sich herausstellt, dass die Mutter sich beim Jugendamt nicht mit einer gemeinsamen Sorge einverstanden erklärt oder sich nicht äußert. Im gerichtlichen Verfahren erhält die Mutter eine Frist zur Stellungnahme, die frühestens 6 Wochen nach der Geburt endet. Das Familiengericht überträgt die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Schweigt der andere Elternteil oder trägt er keine potenziell kindeswohlrelevanten Gründe vor und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, ist in dem Referentenentwurf eine gesetzliche Vermutung vorgesehen, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Gericht entscheidet dann in einem vereinfachten Verfahren (schriftliches Verfahren ohne Anhörung des Jugendamtes und ohne persönliche Anhörung der Eltern). Der Vater erhält das alleinige Sorgerecht, wenn eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Ein entsprechender Gesetzentwurf ist am 2. April 2012 an Länder- und Verbände übersandt worden. Das Gesetzgebungsverfahren soll zügig betrieben werden.

#### **Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters**

A. gegen Deutschland (Nr.20578/07, Urteil vom 21.12.2010)<sup>42</sup>

S. gegen Deutschland (Nr. 17080/07, Urteil vom 15. September 2011)<sup>43</sup>

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der EGMR stellte in den beiden Fällen jeweils eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, da die deutschen Gerichte in Anwendung der bestehenden Gesetzeslage nicht geprüft haben, inwieweit ein Umgang der Beschwerdeführer

<sup>42</sup> EuGRZ 2011, 124; FamRZ 2011, 269; JAmt 2011, 215; NJW 2011, 3565

<sup>43</sup> NLMR 2011, 271; EuGRZ 2011, 565; FamRZ 2011, 1715

mit ihren – auch mutmaßlichen – leiblichen Kindern in deren Interesse gewesen wäre. Angesichts der vielfältigen Familienkonstellationen bedürfte es dazu einer Einzelfallprüfung.

Die Bundesregierung ist aufgrund der Urteile des Gerichtshofs in die Prüfung einer gesetzlichen Neuregelung des Umgangsrechts zugunsten biologischer Väter eingetreten. Im Hinblick auf eine kohärente Lösung des gesamten Regelungskomplexes der Situation biologischer Väter in umgangs- und abstammungsrechtlicher Hinsicht war es nach Ansicht der Bundesregierung jedoch unumgänglich, bei der Entwicklung eines Gesetzgebungsvorschlags alle in dieser Hinsicht beim EGMR anhängigen Fälle - insbesondere die Rechtssachen *A. (Nr. 45071/09)*, *K. (Nr. 23338/09)*, zu berücksichtigen. Diese beiden Verfahren sind erst am 22. März 2012 entschieden worden. Dabei hat der Gerichtshof in beiden Fällen keine Verletzung der EMRK festgestellt und damit im Ergebnis das deutsche Abstammungsrecht bestätigt.

Nachdem damit feststeht, dass ein – über die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssache *A. (Nr.20578/07)* und *S. (17080/07)* hinausgehender – Änderungsbedarf im Abstammungsrecht nicht besteht, wurde im Bundesministerium der Justiz ein Gesetzentwurf erarbeitet. Für das Umgangsrecht des leiblichen Vaters soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, dass bereits eine enge Beziehung zum Kind besteht. Entscheidend soll vielmehr sein, ob der leibliche Vater durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er tatsächlich Verantwortung für sein Kind übernehmen will und ob der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Kindeswohl dient. Leibliche Väter erhalten künftig auch das Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Ein entsprechender Referentenentwurf ist am 29. Mai 2012 an Länder- und Verbände übersandt worden.

**Unvollständige Abwägung der Arbeitsgerichte zwischen den Rechten des Beschwerdeführers und denen des kirchlichen Arbeitgebers**

S. gegen Deutschland (Nr.1620/03, Urteil vom 23.9.2010)<sup>44</sup>

Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Gerichtshof stellte in dem zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) fest, da die Abwägung der deutschen Arbeitsgerichte zwischen den Rechten des Beschwerdeführers und denen des kirchlichen Arbeitgebers nicht vollständig und daher nicht in Übereinstimmung mit der Konvention vorgenommen worden war. Der Gerichtshof befand, dass

<sup>44</sup> EuGRZ 2010, 560; NLMR 2010, 294

die Frage der Anwendung von Art. 41 (gerechte Entschädigung) noch nicht reif für eine Entscheidung war und zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden würde. Der Gerichtshof gab den Parteien Gelegenheit, binnen drei Monaten nach Verkündung des Urteils zu einer Einigung zu gelangen.

Nach dem Urteil des EGMR beehrte der Beschwerdeführer zunächst vor dem Landesarbeitsgericht die Wiederaufnahme seiner Kündigungsschutzklage. Diese Klage wurde jedoch als unzulässig abgewiesen. Das deutsche Recht sieht zwar auch im Arbeitsgerichtsverfahren die Möglichkeit einer Wiederaufnahme von Verfahren vor, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der EMRK festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht (§ 79 Arbeitsgerichtsgesetz i. V. m. § 580 Nr. 8 ZPO). Diese Wiederaufnahmemöglichkeit gibt es jedoch nur für Verfahren, die ab 31. Dezember 2006 rechtskräftig abgeschlossen worden sind (§ 35 EGZPO). Da das zugrundeliegende Verfahren bereits vor dem 31. Dezember 2006 rechtskräftig abgeschlossen worden ist, musste das Landesarbeitsgericht die Restitutionsklage als unzulässig abweisen. Außerdem versuchten die Parteien sich hinsichtlich der Frage der Entschädigung gütlich zu einigen. Da eine Einigung innerhalb der vom Gerichtshof gesetzten Frist nicht erzielt werden konnte, wird der Gerichtshof über die Frage der Entschädigung entscheiden müssen. Beide Parteien haben zwischenzeitlich eine Stellungnahme abgegeben. Eine Entscheidung des Gerichtshofs steht jedoch noch aus.

## Meinungsfreiheit

### **Fristlose Kündigung nach Whistleblowing**

H. gegen Deutschland (Nr. 28274/08, Urteil vom 21.7.2011)<sup>45</sup>

Verletzung von Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Der EGMR stellte in seinem Urteil eine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) in dem zugrundeliegenden Kündigungsschutzverfahren fest, da die Arbeitsgerichte keinen angemessenen Interessenausgleich herbeigeführt hätten. Es ging einerseits um die Notwendigkeit, den Ruf des Arbeitgebers zu schützen, und andererseits darum, das Recht der Beschwerdeführerin auf Freiheit der Meinungsäußerung zu schützen.

Das Verfahrensrecht für arbeitsgerichtliche Verfahren ermöglicht die Wiederaufnahme eines Verfahrens, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festgestellt hat

<sup>45</sup> AuR 2011, 355; EuGRZ 2011, 555; NJW 2011, 3501; NZA 2011, 1269

und das Urteil des Arbeitsgerichts auf dieser Verletzung beruht (§ 79 Arbeitsgerichtsgesetz in Verbindung mit § 580 Nr. 8 Zivilprozessordnung). Die Beschwerdeführerin hat am 24. Oktober 2011 beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eine solche Restitutionsklage erhoben. Dieses Verfahren konnte zwischenzeitlich vollständig abgeschlossen werden. Die Parteien einigten sich in einem gerichtlichen Vergleich vom 24. Mai 2012 dahingehend, dass das Arbeitsverhältnis der Beschwerdeführerin zum 31. Mai 2005 geendet hat und die Arbeitgeberin an die Beschwerdeführerin eine Abfindung in Höhe von 90.000,-- € brutto zahlt. Außerdem erhält die Beschwerdeführerin ein Arbeitszeugnis. Die Parteien einigten sich dahin, dass damit keine weiteren gegenseitigen Ansprüche mehr bestehen.

Die Konventionsverletzung beruhte hier auf einer nicht sachgerechten Abwägung der Arbeitsgerichte in einem Einzelfall. Aus Sicht der Bundesregierung sind weitere Maßnahmen, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils nicht erforderlich.

### **Abschlussresolutionen**

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet wurde. Das Ministerkomitee stellte in diesen Fällen fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer vollständig zu beseitigen und die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue ähnliche Konventionsverletzungen zu verhindern. Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>) abgerufen werden.

Verfahren	Abschlussresolution
H. gegen Deutschland (Nr. 44672/98)	CM/ResDH(2011)110
N. gegen Deutschland (Nr. 58453/00)	CM/ResDH(2011)111
O. gegen Deutschland (Nr. 59140/00)	CM/ResDH(2011)111
K. gegen Deutschland (Nr. 35968/97)	CM/ResDH(2011)112
F. gegen Deutschland (Nr. 71440/01)	CM/ResDH(2011)113
B. gegen Deutschland (Nr. 55809/00)	CM/ResDH(2011)114
B. gegen Deutschland (Nr. 8722/02)	CM/ResDH(2011)114
L. gegen Deutschland (Nr. 58364/00)	CM/ResDH(2011)114
S. gegen Deutschland (Nr. 59008/00)	CM/ResDH(2011)114

D. gegen Deutschland (Nr. 65745/01)	CM/ResDH(2011)115
H. gegen Deutschland (Nr. 11057/02)	CM/ResDH(2011)213
S. gegen Deutschland (Nr. 21369/07)	CM/ResDH(2011)214
B. gegen Deutschland (Nr. 37568/97)	CM/ResDH(2011)215
M. gegen Deutschland (Nr. 11364/03)	CM/ResDH(2011)216